41,142. Est. A-14604
pd. nahal
Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu
182626

Entwurf

zu einer

Feuerlöschordnung

für die

Stadt Riga.

BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT:

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. Februar 1864.

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu
35170

I. Einleitende Bestimmungen.

Communal-Anstalt.

§ 1. Das gesammte Feuerlöschwesen in Riga ist der Communal-Verwaltung der Stadt übergeben und anvertraut.

Allgemeine Verpflichtung zur Hilfsleistung.

§ 2. Ein jeder hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Ranges, Standes und Geschlechts, ist verpflichtet, in allen Lagen und Verhältnissen und bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit nach Maßgabe seiner Kräfte den Ausbruch eines Feuerschadens zu verhüten, und auf das möglichst rasche Löschen eines ausgebrochenen Feuers einzuwirken.

Wirkungskreis der Feuerlösch-Anstalt.

§ 3. Die Wirksamkeit der städtischen Feuerlösch-Anstalt und die Verpflichtung zu Dienst- und Hilfsleistungen von Seiten der hiesigen Feuerlösch-Anstalten erstreckt sich nur auf den Stadtpolizeibezirk Riga's mit Ausschluß der Citadelle, der zum Militairressort der Krone gehörigen Gebäude und des Schlosses. Es bleibt jedoch eine Ehrensache für die Feuerlösch-Anstalt, die Feuerlöschmannschaften und für die gesammte Einwohnerschaft dieser Stadt, ihre Wirksamkeit und Hilfsleistungen bei einem Unglücksfalle auch auf den, ihnen nicht zugewiesenen Theil des Stadtpolizeibezirks auszudehnen.

Brand-Direction.

§ 4. Das ganze Feuerlöschwesen der Stadt steht unter der Oberaufsicht und Oberleitung einer Gemeinde-Repräsentation, genannt Brand-Direction. (§ 10.)

Brandbezirk und Brand-Inspection.

§ 5. Die ganze Stadt wird in Bezug auf das Feuerlöschwesen in 6 Brandbezirke eingetheilt.

Zum 1. Bezirk gehört der 1. Stadttheil,
" 2. " " " 2. "
" 3. " " " St. Petersburger Stadttheil,
" 4. " " " 1. Moskauer Stadttheil,
" 5. " " " 2. " " und
" 6. " " " Mitauer Stadttheil.

Jeder Bezirk steht unter der Aufsicht einer Gemeinde-Repräsentation, genannt Brand-Inspection. (§ 27.)

Grundsätze.

§ 6. Zu den Erfordernissen eines gut geordneten Feuerlöschwesens gehören:

a. schnelles und sicheres Bekanntwerden der Brandstelle,
b. schnelles Erscheinen der Löschmannschaften am Brandort,
c. ausreichende, gleichmäßig construirte und gut erhaltene Lösch- und Rettungsgeräthschaften,
d. hinreichender Wasservorrath,
e. streng militärisch organisirte und eingeübte Bedienungsmannschaften,
f. einheitliches Commando auf der Brandstätte, und
g. Ruhe, Ordnung, strenge militärische Disciplin, Muth, Entschlossenheit und Kaltblütigkeit bei Ausübung des Löschdienstes in allen seinen einzelnen Theilen.

Lösch- und Rettungsmannschaft.

§ 7. Die zur Bedienung der Löschgeräthe und zur Herbeischaffung von Wasser erforderlichen Dienste werden besorgt:

a. durch ein, für den Dienst allseitig theoretisch und praktisch ausgebildetes Feuerwehr-Corps, und
b. durch eine, zum Dienst theils freiwillig, theils unfreiwillig verpflichtete Hilfsmannschaft von Seiten der hiesigen Einwohnerschaft. Daneben ist das Brandcommando selbstredend berechtigt, in besonderen Nothfällen alle bei der Brandstelle angetroffenen Personen auch wider deren Willen sofort zur Hilfsleistung heranzuziehen. (§ 44.)

Brand-Commandeur.

§ 8. Die Aufsicht über das geschulte Feuerwehr-Corps und über die Hilfsmannschaft während der Dienstzeit, so wie auch die Leitung aller Feuerlöschmaßregeln bei einem ausgebrochenen Schadenfeuer erfolgt, wenn nicht in außerordentlichen Fällen die Branddirection selbst das Commando übernimmt, einzig und allein durch den Brand-Commandanten oder dessen Stellvertreter. (§ 33.)

Mitwirkung der Polizei, des Militairs, der Gensdarmen, der Erleuchtungs-Anstalt und des Wasserwerks.

§ 9. Das Brandcommando ist theils befugt, theils verpflichtet, bei dem Ausbruche und Löschen eines Feuers die Hilfe und den Beistand der Polizei, der Untersuchungsrichter, des hier einquartierten Militairs, des Gensdarmen-Commando's, der Erleuchtungs-Anstalt und des Wasserwerks in Anspruch zu nehmen. (§ 35.)

II. Brand-Direction.

§ 10. Die Branddirection besteht aus 12 Personen: nämlich aus zwei Mitgliedern des Rigaschen Raths, von denen wenigstens das Eine ein Rechtskundiger sein muß; aus je einem Aeltesten und Bürger

der großen und kleinen Gilde und aus je einem Hausbesitzer eines jeden Stadttheils.

§ 11. Die Glieder des Raths werden jährlich bei der allgemeinen Aemterbesetzung vom Rathe selbst ohne weitere Bestätigung erwählt. Die Delegirten der beiden Gilden sind von den resp. Gilden, und die Hausbesitzer von diesen selbst aus ihrer Mitte auf zwei Jahre zu erwählen und vom Rathe zu bestätigen. Für jedes Glied der Direction ist ein Ersatzmann oder Stellvertreter, welcher bei Krankheitsfällen und andern Verhinderungen des Directionsmitgliedes einzutreten hat, ordnungsmäßig zu ernennen. Ueber die getroffene Wahl hat der Rath dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, dem Livl. Civil-Gouverneur, der Livl. Gouvernements-Verwaltung und der Rigaschen Polizei-Verwaltung gehörige Anzeige zu machen und durch die Localblätter eine Publication zu erlassen. Keiner von den Gildegenossen und den Hausbesitzern darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, jedoch ist Keiner verpflichtet, als Mitglied der Brand-Direction gleichzeitig auch noch andere Bürgerposten oder Communal-Aemter anzunehmen und zu verwalten. Wer bereits zwei nach einander folgende Jahre Mitglied der Direction gewesen, aber das 60. Lebensjahr erreicht hat, oder 100 Rbl. zur Casse des Feuerlöschwesens erlegt, kann für immer, und wer an einer langwierigen Krankheit leidet, darf während der Dauer derselben die Wahl ausschlagen.

Anmerkung. Bei der ersten Wahl muß die halbe Anzahl der Delegirten der Gilden und Hausbesitzer nur auf ein Jahr gewählt werden.

§ 12. Bei der Direction ist angestellt ein Schriftführer, ein Schreiber und ein Bote. Der Schriftführer wird vom Rathe, der Schreiber und Bote aber von der Direction selbst angestellt. Letztere hat diese Beamten mit Instructionen zu versehen.

§ 13. Die neuerwählten Glieder der Direction haben in der allgemeinen Sitzung der Direction durch Handgelübde zur strengen Beachtung und Erfüllung der Vorschriften in Betreff des Feuerlöschwesens sich zu verpflichten und das darüber ihnen vorzulegende Reversal zu unterzeichnen.

§ 14. Die Glieder der Brand-Direction tragen im Dienste keine Uniform, wohl aber am rechten Arm eine weiße breite Binde, auf welcher die Buchstaben R. B. D. (Rigasche Brand-Direction) in schwarzer Stickerei sich befinden müssen.

§ 15. Die Glieder der Direction beziehen keine Gehalte, können aber für etwa gemachte Fahrten im Dienste eine Vergütung aus der Casse des Feuerlöschwesens in Anspruch nehmen.

§ 16. Der Schriftführer, Schreiber und Bote beziehen Gehalte nach dem Etat. Die Vereidigung der beiden ersten geschieht vom Rathe und die des letztern vom Kämmerei-Gericht.

§ 17. Der Brand-Direction liegt es ob:

a. das gesammte Feuerlösch- und Rettungswesen zu ordnen, zu leiten, zu beaufsichtigen und zu verwalten,

der großen und kleinen Gilde und aus je einem Hausbesitzer eines jeden Stadttheils.

§ 11. Die Glieder des Raths werden jährlich bei der allgemeinen Aemterbesetzung vom Rathe selbst ohne weitere Bestätigung erwählt. Die Delegirten der beiden Gilden sind von den resp. Gilden, und die Hausbesitzer von diesen selbst aus ihrer Mitte auf zwei Jahre zu erwählen und vom Rathe zu bestätigen. Für jedes Glied der Direction ist ein Ersatzmann oder Stellvertreter, welcher bei Krankheitsfällen und andern Verhinderungen des Directionsmitgliedes einzutreten hat, ordnungsmäßig zu ernennen. Ueber die getroffene Wahl hat der Rath dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, dem Livl. Civil-Gouverneur, der Livl. Gouvernements-Verwaltung und der Rigaschen Polizei-Verwaltung gehörige Anzeige zu machen und durch die Localblätter eine Publication zu erlassen. Keiner von den Gildegenossen und den Hausbesitzern darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, jedoch ist Keiner verpflichtet, als Mitglied der Brand-Direction gleichzeitig auch noch andere Bürgerposten oder Communal-Aemter anzunehmen und zu verwalten. Wer bereits zwei nach einander folgende Jahre Mitglied der Direction gewesen, aber das 60. Lebensjahr erreicht hat, oder 100 Rbl. zur Casse des Feuerlöschwesens erlegt, kann für immer, und wer an einer langwierigen Krankheit leidet, darf während der Dauer derselben die Wahl ausschlagen.

Anmerkung. Bei der ersten Wahl muß die halbe Anzahl der Delegirten der Gilden und Hausbesitzer nur auf ein Jahr gewählt werden.

§ 12. Bei der Direction ist angestellt ein Schriftführer, ein Schreiber und ein Bote. Der Schriftführer wird vom Rathe, der Schreiber und Bote aber von der Direction selbst angestellt. Letztere hat diese Beamten mit Instructionen zu versehen.

§ 13. Die neuerwählten Glieder der Direction haben in der allgemeinen Sitzung der Direction durch Handgelübde zur strengen Beachtung und Erfüllung der Vorschriften in Betreff des Feuerlöschwesens sich zu verpflichten und das darüber ihnen vorzulegende Reversal zu unterzeichnen.

§ 14. Die Glieder der Brand-Direction tragen im Dienste keine Uniform, wohl aber am rechten Arm eine weiße breite Binde, auf welcher die Buchstaben R. B. D. (Rigasche Brand-Direction) in schwarzer Stickerei sich befinden müssen.

§ 15. Die Glieder der Direction beziehen keine Gehalte, können aber für etwa gemachte Fahrten im Dienste eine Vergütung aus der Casse des Feuerlöschwesens in Anspruch nehmen.

§ 16. Der Schriftführer, Schreiber und Bote beziehen Gehalte nach dem Etat. Die Vereidigung der beiden ersten geschieht vom Rathe und die des letztern vom Kämmerei-Gericht.

§ 17. Der Brand-Direction liegt es ob:

a. das gesammte Feuerlösch- und Rettungswesen zu ordnen, zu leiten, zu beaufsichtigen und zu verwalten,

b. alle zur Feuersicherheit nothwendigen Maßregeln und Anordnungen zu treffen, und wo gehörig, zu beantragen,
c. die zum Feuerlöschwesen der Stadt erforderlichen und gehörigen Locale, Anstalten, Einrichtungen, Löschapparate, Geräthschaften, Utensilien, Pferde und Materialien nach Maßgabe der dazu bestimmten Summen anzuschaffen und für die Unterhaltung und Aufbewahrung derselben in einem fortwährend guten, hinreichenden und brauchbaren Zustande zu sorgen,
d. auf die gehörige Einrichtung und Erhaltung aller, zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Brunnen und Wasser-Bassins, Leitungen, Röhren, Stöcke und Krähne zu sehen,
e. den Brand-Commandanten und dessen Gehilfen zu ernennen und dem Rathe zur Bestätigung und Vereidigung vorzustellen,
f. das geschulte Feuerwehr-Corps (§ 45) auf Vorschlag des Brand-Commandanten anzustellen,
g. die Meldung der Freiwilligen (§ 62) zum Dienst in der Hilfsmannschaft anzunehmen, die Wahl der Offiziere und Chargirten dieser Mannschaft zu leiten und dem Rathe zur Bestätigung vorzustellen,
h. die unfreiwillige Hilfsmannschaft (§ 74) zum Dienst einzufordern, und für dieselbe mit Bestätigung des Raths Offiziere und Chargirte zu ernennen,
i. auf Grundlage der vorliegenden Feuerlöschordnung für die, bei dem Feuerlöschwesen angestellten Personen und namentlich die Feuerlöschmannschaften Dienst-Reglements und Instructionen mit Bestätigung des Raths zu erlassen,
k. die Uebertreter der Vorschriften über das ganze Feuerlöschwesen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, oder wem gehörig vorzustellen, und
l. denjenigen, welche bei einem Schadenfeuer besondere Dienste geleistet oder Verlüste erlitten haben, Belohnungen und Unterstützungen nach Maßgabe der dazu bestimmten Summen zu bewilligen oder von wem gehörig zu erwirken.

§ 18. Die Brand-Direction hat jährlich im October einen Voranschlag (Budget) über die muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen des nächsten Jahres anzufertigen und durch den Rath und den Gouvernements-Chef dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zur Bestätigung vorzustellen. Sie hat nach Erforderniß die Bewilligung und Auszahlung der nothwendigen Summen für das Feuerlöschwesen, wo gehörig zu beantragen und einzufordern, und die abgelassenen Gelder zu verwalten und gehörig zu verrechnen.

§ 19. Die Direction hat zu wiederholten Malen im Jahre Revisionen vorzunehmen und Uebungen mit den Mannschaften veranstalten zu lassen.

§ 20. Sämmtliche Glieder der Direction versammeln sich nach Erforderniß und müssen regelmäßig wenigstens am Anfange eines jeden Monats zum Abschluß der Casse, so wie auch nach jedem größeren Brande eine allgemeine Sitzung halten. Die Direction hat im letzten

Falle namentlich die Veranlassung des Brandes, die getroffenen Löschmaßregeln, die geleisteten Dienste der Feuerwehr und der Hilfsmannschaft, die Wirksamkeit der benutzten Löschapparate beim Brande und deren Beschaffenheit zur Zeit zu erforschen und zu beprüfen, und darauf hin das Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

§ 21. In der allgemeinen Sitzung der Direction hat ein Mitglied des Raths den Vorsitz zu führen, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.

§ 22. Die Direction muß bei ihren Berathungen über rein technische Fragen den Brand-Commandanten und dessen Gehilfen, und kann zu solchen Berathungen auch andere erfahrene, sachkundige Fachmänner zuziehen.

§ 23. Wenigstens ein, zur Direction gehöriges Glied des Raths, der beiden Gilden und der Hausbesitzer muß nach einer vorher bestimmten Reihenfolge bei jedem Ausbruch eines Feuers auf der Brandstelle erscheinen und gegenwärtig sein. Ihren Standplatz auf der Brandstätte haben dieselben am Tage durch eine Fahne und in der Nacht durch eine leuchtende Laterne zu bezeichnen.

§ 24. Die Direction zerfällt in verschiedene Abtheilungen oder Sectionen, welche zunächst die Obliegenheiten der Direction vorzubereiten und zu erfüllen haben. Jede Section besteht aus 3 Gliedern der Direction nach deren eigener Wahl, jedoch muß zur vierten das rechtskundige Rathsglied gehören. Es hat vorzugweise

die erste Section die Casse zu verwalten und unter ihrem Verschluß zu halten,

die zweite für die Anschaffung guter Löschgeräthschaften zu sorgen und darauf zu sehen, daß dieselben und die Spritzenhäuser im guten Zustande erhalten werden,

die dritte das Telegraphenwesen zu beaufsichtigen und den Wachtdienst zu controlliren, — und

die vierte ein Verzeichniß über die ganze Feuerwehr zu führen, diese zu beaufsichtigen und in den Fällen, wo die Vorschriften der Feuerlöschordnung übertreten sind oder wo die Bewilligung von Belohnungen und Unterstützungen statthaft und rathsam erscheint, die erforderliche Untersuchung zu veranstalten.

§ 25. Bei der Direction werden geführt: ein Cassabuch über Einnahme und Ausgabe, ein Rescontrobuch, ein Tischregister, ein Journal und ein Nummerbuch, welches zugleich Expeditions- und Quittungsbuch über die ausgegangenen Schriften ist. Von den Sectionen führt nur die vierte ein Verzeichniß des Personals der Mannschaften, ein Journal oder Protokollbuch, ein Strafbuch und ein Verzeichniß über die ertheilten Belohnungen.

§ 26. Die Direction hat am Anfange eines jeden Jahres einen genauen Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr einer besonderen Revisions-Commission, bestehend aus einem Gliede des Raths, einem Aeltesten der großen und kleinen Gilde und zwei Delegirten der Hausbesitzer, abzustatten. Dieser Bericht ist mit den etwanigen Be-

merkungen der Revisions-Commission von dieser dem Rathe zu unterlegen, und darauf von diesem mit dessen etwanigen Bemerkungen durch die Localblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

III. Brand-Inspection.

§ 27. Eine jede Brand-Inspection (§ 5) besteht aus fünf Gliedern, nämlich aus je einem Bürger der großen und kleinen Gilde, aus zwei Hausbesitzern des betreffenden Bezirkes und aus dem örtlichen Schornsteinfegermeister.

§ 28. In Betreff der Wahl der Delegirten der beiden Gilden und der Hausbesitzer gelten die für die Brand-Direction getroffenen Feststellungen mit nachfolgenden Abänderungen. Nur derjenige darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, welcher vier Jahre Mitglied der Brand-Inspection oder Direction gewesen, oder 25 Rbl. zur Casse des Feuerlöschwesens erlegt.

§ 29. Die neu erwählten Glieder der Brand-Inspection haben, wie die Glieder der Direction, die Erfüllung der Vorschriften zu geloben und ein Reversal darüber auszustellen. Dieselben tragen im Dienst am rechten Arm eine blaue breite Binde, auf welcher die Buchstaben R. B. I. (Rigasche Brand-Inspection) und die Zahl des Brand-Bezirks in schwarzer Stickerei sich befinden müssen. Sie beziehen keine Gehalte.

§ 30. Jeder Brand-Inspection liegt es ob:

a. darauf zu sehen, daß in ihrem Bezirk die Vorschriften über das Brand- und Feuerlöschwesen allseitig streng beachtet und befolgt werden. Sie hat
b. mit allen localen Verhältnissen des ihr zugewiesenen Bezirks in Bezug auf das ganze Brand- und Löschwesen sich genau bekannt zu machen, und namentlich sich Kenntniß zu verschaffen von der Lage, Construction und Beschaffenheit aller in ihrem Bezirk vorhandenen Feueranlagen, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w. Dieselbe muß Kenntniß nehmen von allen in ihrem Bezirk befindlichen feuersgefährlichen Etablissements und Geschäftslocalen, und
c. über jede bemerkte Vorschriftwidrigkeit, so wie auch über etwa vorhandene Uebelstände in Bezug auf die Feuersicherheit unverzüglich der Brand-Direction und dem örtlichen Quartalaufseher oder der nächsten Stadttheils-Polizei-Verwaltung mündliche Anzeige zu machen.

§ 31. Die Inspection kann zu jeder Zeit und muß wenigstens einmal im Jahre mit Zuziehung eines ihr von der Brand-Direction zugewiesenen Maurer-, Zimmer- und Töpfermeisters, falls nicht solche Fachmänner oder überhaupt Bautechniker Mitglieder der Inspection sein sollten, alle Häuser in ihrem Bezirk einer genauen Untersuchung unterziehen, und durch solche Revision ermitteln, ob die betreffenden Vorschriften von den Hauswirthen und Bewohnern gehörig erfüllt sind

und werden. Sie muß, wenn sie einen schadhaften Ofen oder überhaupt eine unzulässige Feueranlage auffindet, deren Benutzung durch Versiegelung oder auf andere Weise verhindern. Der Inspection ist auf deren Aufforderung in allen Fällen von Seiten der Polizei Beistand zu leisten.

§ 32. Der zur Inspection gehörige Schornsteinfegermeister und zwei andere Glieder derselben nach einer vorher bestimmten Reihenfolge müssen sofort nach erlangter Kenntniß von dem Ausbruch eines Feuers in ihrem Bezirk sich nach der Brandstätte begeben, und der Brand-Direction, so wie auch dem Brand-Commandanten oder dessen Stellvertreter während des Brandes Beistand leisten, und etwanige Auskünfte über die localen Verhältnisse geben.

IV. Brand-Commandant.

§ 33. Der Brand-Commandant muß ein, im Feuerlöschwesen tüchtig ausgebildeter, erfahrener Fachmann sein und wo möglich Deutsch, Russisch und Lettisch zu sprechen verstehen. Derselbe wird von der Brand-Direction ernannt und vom Rathe bestätigt und vereidigt. Er wird entlassen und Strafen unterzogen in Grundlage des zwischen ihm und der Brand-Direction abgeschlossenen Dienstvertrages. Demnächst unterliegt er als Beamter den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

§ 34. Der Commandant bezieht ein Gehalt nach dem Etat, erhält freie Wohnung, wo möglich im Zeug- oder Spritzenhause diesseits der Düna, und muß im Dienst als Uniform und Ausrüstung tragen: blauen Waffenrock mit dunkelblauem Sammetkragen, silbernen Knöpfen mit dem Stadtwappen und zwei silbernen Sternen auf dem Kragen, schwarze Beinkleider, Helm von schwarz lackirtem Leder mit versilbertem Beschlag und Schuppen, Degen mit silbernem Porte épée und Signalpfeife. Derselbe hat bei einem Brande am Tage eine rothe Fahne und zur Nachtzeit eine mit rothen Glasscheiben versehene, auf einem Stabe befindliche leuchtende Laterne hinter sich tragen zu lassen. Derselbe erhält von den verschiedenen Feuermannschaften auf der Brandstätte und bei Uebungen Adjutanten, Ordonnanzen und einen Signalisten.

§ 35. Dem Commandanten liegt ob die Beaufsichtigung und Leitung des ganzen Feuerlöschwesens, und zwar namentlich:

a. die Aufsicht über das gesammte Inventarium und die Sorge für die gute Beschaffenheit desselben,
b. die etwa nöthige Abstellung und Beseitigung von Mängeln an den Spritzenhäusern, allen Geräthschaften und Utensilien und überhaupt am ganzen Löschwesen bei der Brand-Direction zu beantragen,
c. die Sorge für die Vollzähligkeit des Personals der Feuerwehr,
d. die Aufsicht über das geschulte und besoldete Feuerwehr-Corps,
e. die Einübung und Instruirung desselben für alle Dienstverich-

tungen, so wie auch auf specielle Anordnung der Direction, die Einübung und Musterung der Hilfsmannschaften,

f. die Controlle über die Ausführung des ganzen Wachtdienstes, und

g. die sachverständige Begutachtung von Feuerangelegenheiten.

§ 36. Insbesondere liegt dem Brand-Commandanten die Leitung der Löschmaßregeln bei entstandenem Feuer ob, und trägt er so lange die ausschließliche Verantwortlichkeit in diesem Theile seiner Wirksamkeit, als nicht die Brand-Direction die oberste Leitung etwa selbst übernimmt. Er muß die Dämpfung des Feuers von vornherein nach einem bestimmten Plan in Angriff nehmen, das Ausrücken der Löschgeräthe und der Löschmannschaften, so wie auch deren Verwendung im Brandfalle anordnen und die unausgesetzte genaueste Aufsicht über die Löscharbeiten führen.

§ 37. Der Commandant hat mit allen localen Verhältnissen in Bezug auf das hiesige Brand- und Löschwesen sich bekannt zu machen. Er muß namentlich sich eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen suchen über alle öffentlichen Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen u. s. w., so wie auch über alle hier am Orte befindlichen feuersgefährlichen Etablissements und Geschäftslocale.

§ 38. Der Commandant hat von Zeit zu Zeit mit seinem Gehilfen, den hiesigen Schornsteinfegermeistern und den Oberfeuermännern über das ganze hiesige Feuerlöschwesen und namentlich über etwaige Verbesserungen in demselben sich zu besprechen, und falls nach solcher Besprechung eine Abänderung der bestehenden Vorschriften für nothwendig erachtet werden sollte, das Erforderliche bei der Brand-Direction zu beantragen.

§ 39. Er hat im Januar eines jeden Jahres, oder wenn es sonst verlangt wird, einen umfassenden Bericht über die Thätigkeit der Lösch-Anstalten während des verflossenen Zeitraums nebst tabellarischen Uebersichten, eine Aufnahme des gesammten Inventars u. s. w. bei der Direction einzureichen, und denselben nöthigen Falls mit weiteren Bemerkungen und Vorschlägen zu versehen.

§ 40. Er darf ohne besondere jedesmalige Erlaubniß der Direction sich nicht aus der Stadt entfernen.

§ 41. Der Brand-Commandant ist berechtigt, bei kleinen Dienst-Vergehen die Mannschaft des geschulten Feuerwehr-Corps mit Verweis und Wachestehen außer der Reihe zu bestrafen, auch unter Umständen vorläufig zum Verhaft zu bringen. Die Hilfsmannschaften kann er während der Dienstzeit mit Verweis beahnden und zeitweilig vom Dienst ausschließen. Größere Vergehen hat er zur Kenntniß des Disciplinar-Collegiums (§ 139) zu bringen. Beschwerden über ihn sind bei diesem Collegium zu führen.

§ 42. Es ist ein erfahrener Fachmann als Gehilfe des Brand-Commandanten anzustellen. Derselbe ist von der Direction zu ernennen, und vom Rathe zu bestätigen und vereidigen. Er bezieht

ein Gehalt nach dem Etat, erhält freie Wohnung jenseits der Düna, wo möglich im Spritzenhause, und muß im Dienst eine eben solche Uniform wie der Brand-Commandant tragen, jedoch darf sich auf dem Kragen nur ein silberner Stern befinden. Der Gehilfe wird entlassen und bestraft in gleicher Weise wie der Commandant.

§ 43. Derselbe hat dem Brand-Commandanten in allen Dienstangelegenheiten Beistand zu leisten, und ist bei Krankheiten und in anderen Verhinderungsfällen des Commandanten dessen Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten eines wirklichen Commandanten.

V. Die Feuerwehr oder die städtische Lösch- und Rettungsmannschaft.

§ 44. Die zum Feuerwehrdienste berufenen Mannschaften zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen:

a. die eigentliche, geschulte und kasernirte Feuerwehr, und
b. die bürgerliche Hilfs-Feuerwehr.

1. Die eigentliche Feuerwehr.

§ 45. Dieselbe besteht unter dem Commando des Brand-Commandanten und dessen Gehilfen aus 6 Oberfeuermännern,
24 Feuermännern und
11 Kutschern.

Von dieser Mannschaft erhalten
5 Oberfeuermänner,
18 Feuermänner und
7 Kutscher
freie Dienstwohnung in dem Spritzenhause (§ 95) diesseits der Düna, und
1 Oberfeuermann,
6 Feuermänner und
4 Kutscher
freie Dienstwohnung in dem Spritzenhause jenseits der Düna (§ 95).

Anmerkung. Wenn die gegenwärtigen vier Spritzenhäuser beibehalten werden sollten, so müssen zwei Oberfeuermänner und ein Kutscher mehr angestellt werden. In diesem Falle müßten im Spritzenhause
der Stadt:
1 Oberfeuermann, 6 Feuermänner und 4 Kutscher,
des St. Petersburger Stadttheils:
1 Oberfeuermann, 6 Feuermänner und 2 Kutscher,
des Moskauer Stadttheils:
1 Oberfeuermann, 6 Feuermänner und 2 Kutscher,
des Mitauer Stadttheils:
1 Oberfeuermann, 6 Feuermänner und 4 Kutscher,
wohnen und jedem Spritzenhause ein Oberfeuermann mit freier Dienstwohnung zugegeben werden.

§ 46. Außer der freien Dienstwohnung erhalten die Oberfeuermänner, Feuermänner und Kutscher nach dem Etat eine Gage, und demnächst jährlich eine bestimmte Summe zur Bekleidung.

Anmerkung. Bei den gegenwärtigen vier Spritzenhäusern wird einem Jeden der 4 Oberfeuermänner, welche nicht in den Spritzenhäusern wohnen können, ein jährliches Quartiergeld gezahlt.

§ 47. Bei der Anstellung eines Feuerwehrmanns ist darauf zu sehen, daß er

a. nicht über 30 Jahre alt,
b. körperlich gesund und rüstig,
c. von unbescholtenem Rufe ist, und
d. ein Handwerk versteht, welches bei der Feuerwehr zur Anwendung kommen kann.

§ 48. Die Mannschaft wird auf Vorschlag des Commandanten von der Direction angestellt, und von dem Kämmerei-Gerichte auf die Instruction vereidigt. Die Entlassung erfolgt von der Direction in Grundlage des, mit jedem Angestellten abgeschlossenen Dienstvertrages, bei Vergehen sofort, sonst aber nur nach vorhergegangener Kündigung von der einen oder anderen Seite, und zwar ist für die Oberfeuermänner eine sechsmonatliche, für die Feuermänner eine dreimonatliche und für die Kutscher eine vierwöchentliche Kündigungsfrist festzusetzen.

§ 49. Die Bekleidung und Ausrüstung besteht, bei einem Oberfeuermann aus einem Helm von schwarzlackirtem Leder mit Nackenleder, einem schwarzen Halstuch, Waffenrock aus grauem Tuch mit blauem Kragen und weißen Knöpfen, Hose aus grauem Tuch, Hose aus grauem Zwillich zum Ueberziehen, einem Kittel von schwarzem Drillich, einem Gurt mit Rettungshaken und Handbeil und einer Signalpfeife;

bei einem Feuermann, wie bei einem Oberfeuermann, nur mit dem Unterschiede, daß der Helm durch eine, den Kopf beschützende lederne Kappe mit Nackenleder, und der Rock durch eine Jacke ersetzt wird, und daß zur Ausrüstung eine Doppelhacke hinzukommt, und endlich

bei einem Kutscher aus einer grauen Mütze und Blouse oder einem grauen Kittel.

§ 50. Die Oberfeuermänner sind die unmittelbaren Vorgesetzten der übrigen Feuermannschaft, und es muß ihnen die genaueste Kenntniß des Exercier-Reglements, der Wachtinstruction, des eigentlichen Feuerdienstes auf der Brandstelle, so wie sämmtlicher für ihren Wirkungskreis gegebener Bestimmungen eigen sein. Sie haben für die Aufrechthaltung der Wachtordnung unausgesetzt Sorge zu tragen, die Mannschaften nach ihren verschiedenen Dienstfunctionen abzutheilen und zu instruiren, die Wachtbücher zu führen u. s. w., wie solches näher in ihrer Instruction anzugeben ist. Bei ausgebrochenem Feuer haben sie das sofortige Ausrücken der Mannschaft zu veranlassen, auf der Brandstätte die ihnen zugehenden Befehle mit Pünktlichkeit und Umsicht auszuführen, oder aber wenn dies durch die Umstände erfordert wird, selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit die schleunige Anordnung richtiger Löschmaaßregeln zu treffen und nach gelöschtem Brande die Löschgeräthschaften zur Wache zurückzuführen, deren Zustand sorgfältig zu untersuchen, sie wieder reinigen und schmieren zu lassen; auch über den Brand unter Angabe der etwa an den Löschgeräthen ꝛc. vorgekommenen Beschädigungen dem Commandanten Bericht abzustatten. Sie sind vorzugsweise die Rohrführer bei den Spritzen. Jeder Brandbezirk wird einem Oberfeuermann zugewiesen, der sich eine mög-

lichst genaue Kenntniß von den localen Verhältnissen seines Bezirks und namentlich den dortigen Wasserleitungen, Feueranlagen, den feuersgefährlichen Etablissements und der Wohnung der örtlichen Brand-Inspection (§ 27) und Signalmannnschaft (§ 65 u. 76) zu verschaffen hat.

§ 51. Die Feuermänner sind vorzugsweise für die Bedienung der Spritzen bestimmt, und haben beim Löschen und Retten die Dienste zu leisten, welche besondere Uebung und Sachkenntniß erfordern. Sie haben den Wachtdienst nach der vorgeschiebenen Reihenfolge zu versehen, den nächtlichen Postendienst zu verrichten, die Lösch- und Rettungsgeräthe stets in Ordnung zu halten; sie müssen sich den zu ihrer Ausbildung nöthigen Exercitien unterwerfen, und können, wie solches in ihrer Dienst-Instruction näher anzugeben ist, auch außerhalb des Feuerwehrdienstes zu anderweitigen Dienstleistungen für die Commune herangezogen werden. Außerdem werden sie bei, innerhalb der Feuerwehr vorkommenden Arbeiten, je nach ihrem erlernten Handwerk, beschäftigt.

§ 52. Die Kutscher haben nicht nur den Stalldienst zu besorgen, sondern auch die Arbeiten der Feuermänner auszuführen.

§ 53. Die Mannschaft darf ohne Erlaubniß des Commandanten sich nicht aus ihrer Dienstwohnung entfernen, und muß immer zum Ausrücken bereit sein.

2. Die bürgerliche Hilfsfeuerwehr.

§ 54. Diese zerfällt in
a. die Reserve- oder Gewerksmannschaft,
b. die freiwillige Mannschaft,
c. die dienstpflichtige Mannschaft, und
d. die Zwangsmannschaft.

a. Die Reserve- oder Gewerksmannschaft.

§ 55. Die hiesigen Schornsteinfegermeister mit ihren Gesellen und Burschen bilden die eigentliche Reserve der geschulten und kasernirten Feuerwehr. Sie haben vorzugsweise den Dienst als Rohrführer, Steiger und Retter zu übernehmen, müssen aber in Nothfällen auch zu anderen Arbeiten sich verstehen.

§ 56. Der Schornsteinfegermeister des Brandbezirks, in welchem ein Schadenfeuer ausbricht, muß mit allen seinen Leuten sofort zur Brandstätte eilen. Die übrigen Meister müssen unter Zurücklassung eines Gesellen und Burschen mit allen ihren Leuten daselbst erscheinen, oder alle Gesellen und Burschen mit Ausnahme eines Burschen dahin absenden.

§ 57. Die Schornsteinfeger können an den Uebungen der kasernirten Feuerwehr Theil nehmen, und das Turnlocal derselben benutzen.

§ 58. Die Meister tragen eine blaue breite Binde mit der Nummer ihres Bezirks am rechten Arm, und erhalten mit Ausnahme besonderer Fälle für ihre Dienstleistungen keine Vergütung. Jeder Gesell und Bursch erhält für wirklichen Dienst in Brandfällen und bei

allgemeinen Musterungen eine, der Arbeitszeit entsprechende feste Vergütung aus der Feuerlöschkasse.

§ 59. Neben den Schornsteinfegern sind als Reserve der kasernirten Feuerwehr 15 Zimmerleute und 15 Maurer von der Brand-Direction anzustellen. Sie sind für die, bei einem Brande vorkommenden, in ihr Fach einschlagenden Hantirungen, als Durchschlagen von Wänden und sonstiger Beseitigung der, der Löschung entgegenstehenden Hindernisse, dem Absteifen von Gebäudetheilen, so wie zur Rettung von Personen und Gegenständen, auf vierwöchentliche Kündigung engagirt, und müssen in Nothfällen auch andere Löscharbeiten übernehmen. Sie haben nach ihrer Dienst-Instruction bei jedem Brande sich am Brandorte einzufinden, und die Erfüllung ihrer Dienstpflichten mittelst Handschlages in der Sitzung der Direction zu geloben. Zehn von ihnen müssen in jeder Nacht, im Sommer von 10 bis 5 Uhr, und im Winter von 10 bis 7 Uhr im Spritzenhause zubringen, woselbst sie eine Schlafstelle erhalten.

§ 60. Sie können an den Uebungen der kasernirten Feuerwehr Theil nehmen und das Turnlocal derselben benutzen.

§ 61. Sie erhalten eine Dienstkleidung, bestehend in einer Blouse, ein laufendes jährliches Gehalt nach dem Etat, und für wirklichen Dienst in Brandfällen, so wie auch bei allgemeinen Musterungen eine, der Arbeitszeit entsprechende Vergütung aus der Feuerlöschkasse. Dieselben tragen im Dienst eine rothe breite Binde am linken Arm und ein numerirtes Brustschild.

b. Die freiwillige unbesoldete Mannschaft.

§ 62. Dieselbe zerfällt in

a. die allgemeine freiwillige Feuerwehr und
b. die Turner-Feuerwehr.

In die allgemeine freiwillige Feuerwehr können alle erwachsenen hiesigen Einwohner von unbescholtenem Rufe, in die Turner-Feuerwehr aber nur die Mitglieder der hiesigen Turngesellschaften eintreten und aufgenommen werden. Die Eintretenden haben in der Sitzung der Direction durch Handgelübde sich zur strengen Beachtung und Erfüllung der Dienstordnung zu verpflichten, und das darüber vorzulegende Reversal zu unterzeichnen. Der Austritt erfolgt bei Pflicht-Versäumnissen in Grundlage des Dienst-Reglements, und in anderen Fällen nach vierwöchentlicher Kündigung.

§ 63. Die Freiwilligen zerfallen, je nach den verschiedenen Dienstleistungen, welche sie übernehmen wollen, in folgende Abtheilungen oder Mannschaften:

1) die Medicinal-Abtheilung,
2) die Signal-Mannschaft,
3) die Steiger- und Rettungs-Mannschaft,
4) die Druck- und Arbeiter-Mannschaft,
5) die Wachtmannschaft und
6) die Wasserversorgungs- und Transport-Mannschaft.

§ 64. Die Glieder der Medicinal-Abtheilung haben den Beschädigten und Verunglückten auf der Brandstätte ärztliche Hilfe zu verschaffen. In diese Abtheilung können nur aufgenommen werden Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Bader.

§ 65. Die Glieder der Signal-Mannschaft haben theils
a. auf Befehl des Commandanten das Signalblasen auf der Brandstätte zu besorgen, theils
b. bei Ausbruch eines Feuers entweder selbst oder durch ihre Angehörigen und Leute mit Schnarren oder Feuerhörnern in dem ihnen zugewiesenen Bezirk Lärm zu verbreiten.

§ 66. Die Steiger- und Rettungs-Mannschaft hat die schwierigsten und gefährlichsten Geschäfte am Brandplatz zu besorgen, und dient als eigentliche Reserve der geschulten Feuerwehr. In diese Abtheilung werden nur Personen aufgenommen, die ihre Befähigung und Geschicklichkeit dazu gehörig nachweisen.

§ 67. Die Druck- und Arbeiter-Mannschaft hat die Wasserspeisung der Spritzen, das Pumpen, die Bergung der geretteten Gegenstände, den Botendienst für den Commandanten und die Aufräumung der Brandstätte nach gelöschtem Feuer zu besorgen.

§ 68. Die Wachmannschaft hat das Absperren der Brandstätte, und die Bewachung der geretteten und geborgenen Gegenstände zu übernehmen.

§ 69. Die Wasserversorgungs- und Transport-Mannschaft hat theils:
a. den Transport von Wasser und anderen Gegenständen mit eigenem Gespann zu übernehmen, theils
b. heißes Wasser im Winter zu bereiten und zu liefern.

§ 70. Die Freiwilligen zerfallen in den einzelnen Abtheilungen und Mannschaften in Compagnien, Züge, Sectionen oder Rotten nach eigener Wahl, und haben aus ihrer eigenen Mitte selbst die Führer, Offiziere oder Chargirten dieser verschiedenen Abtheilungen unter Leitung der Direction mit Bestätigung des Raths zu erwählen.

§ 71. Die Freiwilligen werden nur zu den Dienstleistungen ihrer Abtheilung verwendet, und müssen nicht nur in Grundlage der, ihnen zu gebenden Dienst-Instruction bei einem Schadenfeuer auf der Brandstätte erscheinen, sondern auch auf Aufforderung der Direction mehrmals im Jahre an Sonntagen an den allgemeinen Musterungen und Uebungen der Feuerwehr Theil nehmen.

§ 72. Die Steiger- und Rettungs-Mannschaft kann das Turn-Local der kasernirten Feuerwehr benutzen, an den Uebungen der Feuermänner Theil nehmen, und erhält die Ausrüstungs-Gegenstände von der Direction.

§ 73. Die Freiwilligen tragen eine rothe breite Binde mit der Numer der Abtheilung, zu der sie gehören, und ein numerirtes Brustschild. Sie können auch eine Uniform mit Bewilligung der Direction tragen. Die Binde wird von den Chargirten am rechten, und

von den Uebrigen am linken Arm getragen. Ein Freiwilliger, der 5 Jahre gedient, erhält eine rothe, weiß eingekantete Armbinde.

c. Die dienstpflichtige Mannschaft.

§ 74. Jeder hiesige männliche Einwohner, welcher länger als ein Jahr hier am Orte gelebt hat, im Alter von 20 bis 50 Jahren steht und an keinen Gebrechen leidet, ist dienstpflichtig.

§ 75. Die Direction wählt für jeden Brandbezirk aus der dortigen dienstpflichtigen Einwohnerschaft, nach Abzug der für diesen etwa angemeldeten Freiwilligen, 120 Mann. Wer ein Jahr gedient oder Freiwilliger gewesen, ist für immer frei vom Dienst. Die Dienstpflichtigkeit kann auch durch eine jährliche Zahlung von 3 Rubeln zum Besten der Feuerlöschkasse abgelöst werden.

§ 76. Die dienstpflichtige Mannschaft zerfällt je nach ihrem Alter, Rüstigkeit und Geschäftsbetriebe in 4 Abtheilungen:

1) die Signalmannschaft b.,
2) die Druck- und Arbeitermannschaft,
3) die Wachmannschaft und
4) die Wasserversorgungs- u. Transport-Mannschaft und zwar:
   a. die Transportmannschaft und
   b. die Lieferanten von heißem Wasser.

§ 77. Eine Ausnahme von der in § 74 und 75 enthaltenen Regel machen die Ligger, Salz- und Kornmesser, Weinträger, Hanfschwinger, Fuhrleute, Brauer, Seifensieder, Inhaber von öffentlichen Badstuben und sonstige Gewerbtreibende, welche heißes Wasser in größerer Menge zu benutzen pflegen. Diese sind während der ganzen Zeit, in welcher sie ihr Amt bekleiden oder ihr Geschäft betreiben, dienstpflichtig; und zwar gehören die Ligger, Salz- und Kornmesser, Weinträger und Hanfschwinger zur Abtheilung 1, 2 und 3, die Fuhrleute zur Abtheilung 4 a. (§ 76) und die Brauer, Seifensieder, Badstubenhalter u. s. w. zur Abtheilung Nr. 4 b. (§ 76); auch sind Fabrik-Besitzer von der Dienstpflichtigkeit befreit, wenn sie größere Spritzen halten, und diese bei einem Schadenfeuer dem Brand-Commando zur Disposition zu stellen sich verpflichten.

§ 78. Zur zweiten Abtheilung, der die in § 67 aufgeführten Arbeiten zu übertragen sind, gehört außer den Liggern u. s. w. die jüngere und kräftigere dienstpflichtige Mannschaft, und zur ersten und dritten Abtheilung, welche die im § 68 und § 65 b. aufgeführten Dienste zu übernehmen hat, gehört die ältere u. schwächlichere Mannschaft.

§ 79. Die Brand-Direction hat die Führer oder Chargirten für diese Mannschaft mit Bestätigung des Raths zu ernennen.

§ 80. Bei Ausbruch eines Feuers hat die Mannschaft der 2. und 3. Abtheilung des örtlichen Brandbezirks sofort ohne alle weitere Aufforderung, die der übrigen Bezirke aber nur auf besondere Aufforderung, in den, in ihrer Instruction angegebenen Fällen zur Brandstätte zu eilen, und sich zur Disposition des Commandanten zu stellen. Die Mannschaft der Abtheilung 4 a. aller Bezirke muß bei jedem

allarmirten Feuer zur Brandstätte eilen. Die Mannschaft der Abtheilung 4 b. braucht nicht zur Brandstätte zu kommen, muß aber nach der Dienst-Instruction im Winter heißes Wasser in Bereitschaft halten.

§ 81. Die Mannschaft erhält numerirte Brustschilder. Die Führer derselben haben eine roth und schwarz gestreifte Binde am rechten Arm zu tragen.

d. Die Zwangs-Mannschaft.

§ 82. In besonderen Nothfällen ist eine jede, zur Feuerwehr nicht gehörige Person, welche sich am Brandort befindet, verpflichtet auf Aufforderung des Brand-Commandos gegen eine, der Arbeitszeit entsprechende feste Vergütung aus der Feuerlöschkasse beim Feuer Dienste zu leisten, und darf die ihr angewiesene Arbeit oder den ihr übergebenen Posten unter keinen Umständen verlassen. Diese Mannschaft erhält auf der Brandstätte besondere numerirte Brustschilder.

§ 83. Desgleichen sind auch in Nothfällen Personen, welche Pferde halten, verpflichtet, ihr Gespann auf Aufforderung des Brand-Commandos gegen eine fest bestimmte Vergütung beim Feuerwesen zur Disposition zu stellen.

Allgemeine Dienst-Instruction für die ganze Feuerwehr.

§ 84.

a. Der Dienst in der Feuerwehr ist eine Ehrensache;
b. militärische Ordnung und strenge Disciplin muß beobachtet werden;
c. die niederen Chargen sind den höheren im Dienst untergeben. Die Charge befreit nicht von der Arbeit;
d. beim Eintreffen am Brandorte hat Jeder sich beim Brand-Commando zu melden, und ohne Erlaubniß des letzteren sich nicht zu entfernen;
e. Streitigkeiten zwischen den Mannschaften sind während des Löschgeschäfts nicht zum Austrag zu bringen;
f. für besondere Auszeichnungen im Dienst, so wie für außergewöhnliche Inanspruchnahme durch denselben, sollen Prämien, Belohnungen, Unterstützungen und Extra-Vergütungen bewilligt und ausgetheilt werden;
g. beim Ausbruch eines Schadenfeuers haben die Mannschaften nach ihrer Instruction ihren Verpflichtungen genau und schleunigst nachzukommen;
h. die Mannschaften haben sich auf Aufforderung der Brand-Direction zu allgemeinen Uebungen und Musterungen, welche nur an Sonntagen stattfinden sollen, zu stellen;
i. jedes Mitglied der Feuerwehr hat in und außer dem Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam, und wo es gilt, Muth mit Besonnenheit zu zeigen;
k. die zum Dienst Verpflichteten werden als Beamte angesehen, und unterliegen für Pflichtversäumnisse und Dienstvergehen nächst den, in dieser Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen, den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs;

l. die Chargirten haben sich bei allen Dienstleistungen eines ruhigen, verträglichen, umsichtigen und unpartheiischen Betragens zu befleißigen, beim Feuer für rasche Meldung an ihre Vorgesetzten möglichst Sorge zu tragen, bis zur Ankunft derselben ohne weitere Rücksichtsnahme nach eigener besten Ueberzeugung zu handeln, und dahin zu trachten, ihrer Mannschaft in williger Unterordnung, Zuverlässigkeit und Unverdrossenheit stets ein Vorbild zu sein;

m. es liegt Jedem ob, seinen Dienst und die Befehle seiner Vorgesetzten rasch und willig, doch mit Ruhe und Umsicht zu erfüllen, Jedermann höflich und bescheiden zu begegnen und die Bewohner der Häuser, in welche er zu treten hat, weder unnöthiger Weise zu belästigen, noch zu beunruhigen;

n. wird bei einem ersichtlich stattfindenden Brande der Feuerwehr der Zutritt verweigert, so hat sie das Recht und die Pflicht, ihn nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Es soll dabei mit möglichster Schonung vorgegangen, und jedes nicht gerechtfertigte Eindringen streng bestraft werden.

VI. Von den Personen, welche bei einem Schadenfeuer mitzuwirken haben, jedoch zum Personalbestande des städtischen Feuerlöschwesens nicht gehören.

§ 85. Jeder Stadttheils- und Quartal-Aufseher, welcher von dem Ausbruch eines Feuers Kenntniß erhält, hat sofort theils durch den Telegraphen (§ 100) theils durch die örtlichen Stadttheils-Verwaltungen oder besondere Boten dem General-Gouverneur, dem Civil-Gouverneur, den beiden Polizeimeistern, allen Stadttheils-Aufsehern, dem betreffenden Untersuchungsrichter, allen Schornsteinfegermeistern, dem kasernirten Feuerwehr-Corps und den Gliedern der Brand-Direction sowohl, als auch der Brand-Inspection, welche am Brandort erscheinen müssen (§ 23 u. 32), davon Nachricht zu geben. Auch haben die Stadttheils- und Quartal-Aufseher auf Requisition der Brand-Direction oder des Brand-Commandanten bei einem größeren Schadenfeuer die betreffenden Chefs des Gensd'armen-Commandos und des hier einquartierten Militairs zur Absendung der erforderlichen Mannschaft aufzufordern.

§ 86. Der Stadttheil- und Quartal-Aufseher, in dessen Bezirk das Feuer ausgebrochen, muß mit der ihm untergebenen Polizeimannschaft, die zum Wachdienst auf der Stadttheils-Verwaltung nicht erforderlich ist, sich sofort zur Brandstätte begeben und dem Brand-Commandanten sowol, als auch der Brand-Direction auf deren Requisition Beistand leisten. Die Functionen der Polizeibeamten erstrecken sich rücksichtlich des Feuerlöschwesens hauptsächlich darauf, durch Absperrung der Brandstelle der Löschmannschaft den Raum für ihre Operationen zu schaffen, den Zugang zur Brandstelle frei zu halten und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Stadttheils-Aufseher der anderen Bezirke müssen je einen

Ordonnanzen zur Brandstelle absenden und Patrouillen ausschicken, um verdächtige Leute aufzugreifen.

§ 87. Bei dem Ausbruch eines jeden Feuers muß der betreffende Untersuchungsrichter sofort nach empfangener Anzeige sich zur Brandstätte begeben, und die genaueste Untersuchung über die Entstehungsart und die Veranlassung des Feuers einleiten und veranstalten.

§ 88. Auf Requisition der Brand-Direction oder des Brand-Commandanten haben sich einige berittene Gensd'armen auf der Brandstätte einzufinden, und sich dem Brand-Commando zur Disposition zu stellen.

§ 89. Auf Requisition der Brand-Direction oder des Brand-Commandanten muß beim Ausbruch eines Feuers das hier einquartierte Militair zur Hilfsleistung abcommandirt werden. Dasselbe ist jedoch nur zu verwenden zum Absperren der Brandstätte, zur Bewachung der geretteten Sachen, und nur im Nothfalle zum Fortschaffen der geretteten Sachen, zur Handhabung der Feuerhaken, zum Wassertragen und zum Pumpen.

§ 90. Der Aufseher der Ambaren hat bei jedem großen Feuer einen Theil der Löschgeräthschaften der Ambaren der Brand-Direction auf deren Requisition zur Disposition zu stellen.

§ 91. Die Laternenwärter des Stadttheils, in welchem das Feuer ausgebrochen, haben sich sofort zur Disposition des Brand-Commandos zu stellen, die Gasröhren, wo gehörig, abzusperren, und während der Dunkelheit volle Straßenbeleuchtung herzustellen.

§ 92. Der Aufseher des Wasserwerks hat dafür zu sorgen, daß während eines Schadenfeuers das nöthige Wasser in den Röhren ohne Unterbrechung zur Brandstätte hingeleitet werde, und daß die Spritzen aus den Wasserleitungen gehörige Speisung erhalten.

VII. Lösch- und Wassergeräthe, Rettungs-Apparate, Gespann und Baulichkeiten des städtischen Feuerlöschwesens.

§ 93. Der Feuerlösch-Anstalt der Stadt müssen mindestens angehören:

a. vier große, drei mittlere und drei kleine Spritzen. Dieselben müssen möglichst gleichmäßig construirt, mit Saugevorrichtungen versehen und gehörig ausgerüstet sein, einerlei Gewinde haben und auf Quetschfedern ruhen. Drei von den großen Spritzen müssen auch ein Obergestell für die Hakenleitern, Schlauchwinde, Fackeln, Glocken u. s. w. haben, und mit Fangleine, Feuereimer u. s. w. ausgerüstet sein;
b. drei tragbare kleine Spritzen;
c. zwei Personen-Transportwagen;
d. drei Utensilienwagen. In jedem Wagen muß sich ein vollständiges Magazin aller auf der Brandstelle nothwendigen Geräthschaften befinden, und zwar ist ein Wagen für die Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehr bestimmt;

e. fünf Wasserzubringer von verschiedener Größe;
f. zwei große Wasserwagen;
g. 25 Rädertienen;
h. 5 Protzwagen zu den Rädertienen;
i. vier Wasserstöcke, um das Wasser aus den Straßen-Röhren des Wasserwerks zum Löschen des Feuers benutzen zu können;
k. zwei transportable eiserne Oefen;
l. drei Rettungssäcke;
m. Haken-, Feuer- und Rettungsleitern in genügender Zahl, und
n. Schläuche:
1500 Fuß genieteter Lederschlauch und
2500 Fuß Hanfschlauch.

Alle diese Geräthschaften müssen beständig im fehlerfreien Zustande erhalten werden, so daß ihre sofortige Benutzung immer möglich ist.

§ 94. Zum Gespann müssen immer 25 Pferde in Bereitschaft stehen.

Anmerkung. Bis zur Errichtung der beiden Spritzenhäuser sind 28 Pferde zu halten, und zwar für die Spritzen in der Stadt 9, in dem St. Petersburger Stadttheil 5, im Moskauer Stadttheil 5, und im Mitauer Stadttheil 9 Pferde.

§ 95. Die Feuerwehr, das ganze Lösch- und Rettungs-Apparat und das Gespann muß an zwei verschiedenen Stellen der Stadt placirt sein. Auf einem geeigneten Grundstücke diesseits der Düna muß dem Feuerlöschwesen ein oder mehrere Gebäude mit folgenden Räumlichkeiten abgetreten werden:

a. Dienstwohnungen für den Brand-Commandanten, 5 Oberfeuermänner, 18 Feuermänner, 7 Kutscher und den Boten der Brand-Direction;
b. Schlaflocal für 6 Mann der Gewerksfeuerwehr (§ 59);
c. Telegraphen-Bureau (§ 100);
d. Wach- und Signal-Thurm (§ 97 u. 99);
e. Stall für 15 Pferde, Remise und Aufbewahrungslocale für 3 große, 2 mittlere und 2 kleinere Spritzen, 2 tragbare Spritzen, 1 Personenwagen, 2 Utensilienwagen, 3 Zubringer, 1 großer Wasserwagen, 15 Rädertienen, 3 Protzwagen, 2 Rettungssäcke, einen transportablen eisernen Ofen u. s. w.;
f. eine Turnhalle nebst Klettergerüst.

In dem Mitauer Stadttheil muß das Feuerlöschwesen ein Gebäude mit folgenden Räumlichkeiten besitzen:

a. Dienstwohnungen für den Gehilfen des Commandanten, 1 Oberfeuermann, 6 Feuermänner und 4 Kutscher;
b. Schlaflocal für 4 Mann der Gewerksfeuerwehr (§ 59);
c. ein Wach- und Signal-Thurm (§ 97 u. 99);
d. Stall für 10 Pferde;
e. Aufbewahrungslocal für 1 große, 1 mittlere und 1 kleinere Spritze, 1 tragbare Spritze, 1 Personenwagen, 1 Utensilienwagen, 2 Zubringer, 1 großer Wasserwagen, 10 Rädertie-

nen, 2 Protzwagen, 1 Rettungssack, 1 transportablen eisernen Ofen u. s. w.

Anmerkung. Bis zur Beschaffung neuer Geräthschaften und resp. Abänderung und Verbesserung der vorhandenen, sowie auch bis zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten können von der zu organisirenden Feuerwehr die bisherigen Geräthschaften und Spritzenhäuser des gegenwärtigen Brand-Commandos mit einer kleinen Abänderung benutzt werden.

VIII. Bekanntwerden der Brandstelle und Allarmirung.

§ 96. Um den Ausbruch eines Schadenfeuers so schnell als möglich wahrnehmen, und zur gehörigen Kenntniß bringen zu können, dienen folgende Vorkehrungen und Anordnungen.

a. Die Feuerwache.

§ 97. Ein Feuerwehrmann muß während des ganzen Tages mit Einschluß der Nacht auf den Thürmen des Rathhauses und der beiden Spritzenhäuser Wache stehen. Derselbe muß nach Wahrnehmung eines Feuers sofort auf die ihm in der Dienst-Instruction vorgeschriebene Weise dem kasernirten Feuerwehrcorps Nachricht geben.

Anmerkung. Bis zur Errichtung der Spritzenhäuser muß ein Polizeisoldat auf dem Rathhausthurme und den Thürmen der Verwaltungen des St. Petersburger, ersten Moskauer und Mitauer Stadttheils Wache halten. Derselbe hat dem dejourirenden Polizei-Offizier das Feuer anzuzeigen.

§ 98. Auch ist an jedem Spieltage ein Wachposten, bestehend aus 3 Feuerwehrmännern, in das Theater zu geben. Derselbe zieht eine Stunde vor Beginn der Vorstellung auf, und am nächsten Morgen im Sommer um 4 und im Winter um 5 Uhr wieder ab. Der Wachposten hat von der Lage und Construction der Wasser-Röhren, -Stöcke, und -Krähne im Theater sich genaue Kenntniß zu verschaffen, dieselben von allen behindernden Gegenständen möglichst freihalten zu lassen, und vor seinem Abmarsch durch einen Umzug in dem ganzen Theatergebäude sich zu überzeugen, daß keine Gefahr vorhanden ist.

b. Feuersignal.

§ 99. Sofort nach Ausbruch eines Feuers werden Feuersignale von den Thürmen der beiden Spritzenhäuser und dem Rathhausthurme durch Aushängen von großen rothen Bällen am Tage und von leuchtenden Laternen in der Nacht gegeben, und zwar müssen, wie in der Beilage A näher angegeben ist, bei einem Feuer

im 1. Brandbezirk 1 Ball oder 1 Laterne
„ 2. oder 3. Brandbezirk 2 Bälle oder 2 Laternen
„ 4. „ 5. „ 3 „ „ 3 „
„ 6. „ 4 „ „ 4 „

ausgehängt werden. Dieses Signal ist jedoch bei einem einfachen Schornsteinbrande am Tage nicht zu geben. Das Signal darf erst nach gänzlicher Löschung des Feuers zurückgezogen werden. Wenn während der Dauer eines Feuers des, auf diese Weise signalisirten, Brandes ein

zweites Feuer in einem andern Brandbezirk ausbrechen sollte, so wird dasselbe mit dem dafür vorgeschriebenen Signale ebenfalls angezeigt, und zwar in der Art, daß die, beide Feuer bezeichnenden Signale in kurzen Pausen mit einander abwechseln.

Anmerkung. Bis zur Errichtung der Spritzenhäuser ist von den Thürmen der Stadttheilsverwaltungen und des Rathhauses, wie bisher zu signalisiren.

c. Telegraph.

§ 100. Es sind die beiden Spritzenhäuser, die Polizeiverwaltung in der Stadt, die Siegen in dem St. Petersburger und Moskauer Stadttheil, das Theater und das Gas- und Wasserwerk durch einen elektro-magnetischen Telegraphen mit Wecker- und Zeiger-Apparaten in Verbindung zu setzen. Der Telegraph kann nicht allein zu Feuermeldungen, sondern Seitens der Polizei auch zu polizeilichen Zwecken benutzt werden.

d. Allarmirung.

§ 101. Der Feuerlärm wird ausgeführt durch Feuerruf, Schnarren und Feuerhörner von der Signalmannschaft (§ 65 u. 76). Diese ist verpflichtet nach ihrer Dienst-Instruction, sobald der Ausbruch eines Feuers zu ihrer Kenntniß gelangt ist, entweder selbst oder durch ihre Angehörige und Leute in ihrem Bezirk Feuerlärm weiter zu verbreiten. Hierbei ist folgendes zu beobachten:

1) Bei einem Schornsteinbrande am Tage wird kein Allarmzeichen gegeben, sondern nur die kasernirte Feuerwehr und der örtliche Schornsteinfeger herbeigerufen, und je nach den Umständen weitere Hilfe gesucht;
2) bei einem kleinen Hausbrande, d. h. einem solchen, welcher sich auf einem einzelnen Raum im Innern eines Gebäudes ohne Gefahr weiterer Verbreitung beschränkt, ist nur in dem Bezirk, in welchem das Feuer ausgebrochen, Allarm zu machen;
3) bei einem großen Haus- oder sonst gefährlichen Brande wird auf Anordnung des Brand-Commandanten nach Erforderniß in mehreren Bezirken Allarm gemacht.

IX. Verhalten bei dem Ausbruche eines Schadenfeuers.

Hausbewohner.

§ 102. Ein Jeder, welcher eine Feuersgefahr bemerkt, ist verpflichtet, dieselbe unverzüglich den Bewohnern des betreffenden Hauses anzuzeigen, und für das möglichst rasche Erscheinen der Feuerwehr nach Kräften Sorge zu tragen. Die Hausbewohner haben insgesammt die Verpflichtung auf sich, augenblicklich Meldung auf der nächsten Stadttheils-Verwaltung oder Spritzenstation zu machen. Sämmtliche Hausbewohner sind verantwortlich, daß diese Meldung unverzüglich erfolge. Wo möglich ist mit gleicher Beschleunigung Meldung an den Quartal-Aufseher und Schornsteinfegermeister des Bezirks zu thun. Außerdem

sind auch die Nachbarn des Brandortes von der Feuersgefahr in Kenntniß zu setzen.

§ 103. Bis zur Ankunft des Brand-Commandanten oder dessen Stellvertreters und der Feuerwehr müssen die Hausbewohner und Nachbarn das Feuer zu löschen sich bestreben. Hierbei ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch unvorsichtiges Oeffnen von Thüren, Wänden, Dielungen u. s. w. und den dadurch entstehenden Luftzug das etwa noch eingeschlossene Feuer zum Ausbruch gebracht werde.

Nur wenn allzu große Gefahr im Verzug zu befürchten ist, mag vor Ankunft der obengenannten Sachverständigen mit dergleichen Oeffnung verfahren werden, vorausgesetzt, daß bereits hinlänglicher Wasservorrath zur kräftigen Dämpfung der entstehenden Flamme herbeigeschafft ist.

Bei einem erst ausgebrochenen Feuer ist stets mehr für Dämpfung des Feuers als für Rettung des beweglichen Eigenthums zu sorgen. In der Regel ist es im ersten Beginn eines Brandes am Wirksamsten, denselben zu ersticken. Bei brennendem Oele, Fette, Butter u. s. w. geschieht dies besonders durch Bedeckung mit Erde, Asche, angefeuchtetem Dünger u. s. w.

Beim Gebrauch von Spritzen ist darauf zu achten, daß man aufwärts von der Wurzel des Feuers immer nach oben zu lösche, und das Wasser gegen die Flamme dorthin spritze, wohin der Wind das Feuer treibt.

In Gebäuden, in denen schnell feuerfangende Gegenstände vorhanden sind, müssen diese, so vorsichtig und schleunig als möglich, entfernt, und in Sicherheit gebracht werden.

§ 104. Entsteht das Feuer in der Nacht, so haben die, an den zunächst zum Feuer führenden Straßen wohnenden Hausbewohner brennende Lichter unter besonderer Aufsicht an die Fenster zu stellen, oder eine leuchtende Laterne an der Straße auszuhängen, und so lange als nöthig zu unterhalten.

§ 105. Die Bewohner der, dem Orte des Brandes zu beiden Seiten und beziehendlich gegenüber zunächst gelegenen Häuser sind verbunden, den durch das Feuer unmittelbar Bedrängten die erste nöthige Hilfe zu leisten und dem Umsichgreifen des Feuers nach besten Kräften so lange zu wehren, bis die Feuerwehr eintrifft.

§ 106. Die Besitzer und Verwalter der, dem Feuer nahe gelegenen Gebäude und Grundstücke sind verbunden:

a. dafern sich in letzteren Röhrwasser, Brunnen, Pumpen, Teiche, Gräben oder sonstige Wasseranstalten befinden, solche sofort und ohne eine Anordnung abzuwarten, zum Gebrauch der Feuerwehr zu überlassen;

b. an ihre Pumpen u. s. w. oder an die, in den Straßen und auf öffentlichen Plätzen stehenden öffentlichen Brunnen u. s. w. Wassertröge zu stellen, daselbst Laternen auszuhängen, die in ihrer Verwahrung befindlichen Nothständer in die Röhren einzusetzen und überhaupt zu möglichst schneller Herbeischaffung des nöthigen Wasservorraths mitzuwirken;

c. die zum Hause gehörigen Feuereimer, Brechstangen, Beile, Schaufeln, Leitern u. s. w. auf Begehren unweigerlich auszuliefern;

d. den Durchgang durch ihre Häuser und Grundstücke, so wie das Führen von Löschgeräthschaften durch dieselben zu gestatten, und überhaupt alle Maßregeln, welche von dem Brand-Commando zum Zweck der Feuerlöschung angeordnet werden, namentlich das Oeffnen von Pforten und Thüren, das Einrücken in alle und jede Localitäten, das Niederreißen, Durchbrechen und Beseitigen von Baulichkeiten u. s. w. geschehen zu lassen, und

e. die Aufnahme geretteter Sachen zu gestatten.

Dafern irgend ein Hausbesitzer, Verwalter oder Bewohner sich weigern sollte, die obbemerkten Hilfsleistungen zu gewähren, sollen diese auf Anordnung des Brand-Commandos gewaltsam erzwungen, und die Renitenten nachträglich bestraft werden.

Feuerwehr.

§ 107. Sobald der Ausbruch eines Feuers auf irgend eine Weise zur Kenntniß der kasernirten Feuerwehr gelangt ist, eilt dieselbe aus jedem der beiden Spritzengebäude unter Zurücklassung eines Wachtpostens mit der anwesenden Gewerksmannschaft (§ 59), mit zweien Spritzen, einem Personenwagen, einem Utensilienwagen und einer Anzahl Wassertienen so schnell als möglich zur Brandstätte. Die übrigen Geräthschaften werden nach Erforderniß mit dem zurückzusendenden Gespann abgeholt.

Anmerkung. Bis zur Errichtung der beiden Spritzengebäude sind sofort beim Ausbruch eines Feuers aus allen jetzt bestehenden Spritzenhäusern 5 Spritzen zur Brandstätte abzuschicken.

§ 108. Bei Ausbruch eines Feuers zu der Zeit, in welcher an der Löschung eines früher ausgebrochenen Feuers noch gearbeitet wird, hat der Gehilfe des Brand-Commandanten die Leitung der Anstalten an einer der beiden Brandstellen nach Bestimmung des Commandanten zu übernehmen. Dieser hat so viel Spritzen, Geräthschaften und Mannschaften als bei der ersten Brandstelle entbehrlich, und nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefahr erforderlich, zu der zweiten abzusenden.

Glöckner.

§ 109. Bei Ausbruch eines Feuers in der Nähe von Kirchen und beim Aufsteigen eines Gewitters müssen die Thürmer oder Glöckner sich auf die Thürme ihrer resp. Kirchen begeben, und alldort auf Alles genau Acht haben.

X. Verhalten auf der Brandstätte während des Feuers.

Einheitliche Leitung.

§ 110. Alle Löschmaßregeln bei einem ausgebrochenen Feuer müssen auf der Brandstätte unter einheitlicher Leitung stehen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 111. Bei dem Angriff gegen das Feuer sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu befolgen:

a. man suche das Feuer zu ersticken;
b. man greife das Feuer möglichst auf gleicher Ebene mit demselben an;
c. man nähere sich demselben so viel als möglich;
d. man begebe sich auf die Seite, wohin die Flamme getrieben wird;
e. man schwärze (bespritze mit Wasser) die Thüren und die Holztheile des Gebäudes;
f. man schütze zuerst die Treppen, die Stützen und die Localitäten, in denen brennbare Gegenstände aufbewahrt sind;
g. man vermeide es, den Wasserstrahl auf Fensterscheiben zu richten.

Allgemeine Verpflichtung.

§ 112. Von allen anwesenden Personen auf der Brandstätte selbst, so wie auch in dessen nächster Umgebung muß jede Ruhe- und Ordnungsstörung vermieden, und den Anordnungen und Befehlen der Vorgesetzten und namentlich des Commandanten mit strengster militairischer Disciplin ohne Widerrede unbedingter Gehorsam geleistet werden.

Brand-Commandant.

§ 113. Die ausschließliche und alleinige Leitung aller Feuerlöschmaßregeln auf der Brandstätte steht nur dem Brand-Commandanten zu.

§ 114. Den Anordnungen des Brand-Commandanten und beziehendlich seines Stellvertreters haben alle auf der Brandstätte anwesenden Personen, mit Einschluß der Glieder der Brand-Direction, in solange diese nicht die Oberleitung unter eigener Verantwortung übernehmen, sich willig zu unterwerfen und Folge zu leisten. Namentlich sind ihm sämmtliche zum Löschwesen gehörige Personen speciell untergeben. Auch sind alle executiven Polizeibeamten verpflichtet, seinen Requisitionen in allen, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten sofort und unweigerlich Folge zu geben. Er hat das Recht, die dem Löschwesen angehörigen Personen zeitweilig vom Dienste zu suspendiren, unter gleichem Verhältniß auch executive Polizeibeamte für den gerade vorliegenden Fall außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 115. Der Brand-Commandant führt das Commando auf der Brandstätte entweder selbst aus, oder durch seinen Gehilfen, die Oberfeuermänner, die anwesenden Schornsteinfegermeister und durch besondere, ihm von der bürgerlichen Hilfsmannschaft beizugebende Adjutanten. Er ruft vermittelst eines eigenen Signals mit einer kleinen gellenden Pfeife die Adjutanten zu sich.

Stellvertreter des Commandanten.

§ 116. Der Brand-Commandant oder dessen Stellvertreter hat nach seinem Eintreffen auf der Brandstätte

a. diese gehörig absperren und von derselben alle Personen bis auf die Hausbewohner und Löschmannschaften entfernen zu lassen;
b. den Sammelplatz für die Löschmannschaften und Spritzen, so wie auch den Ort zur vorläufigen Aufbewahrung der geretteten Sachen zu bestimmen;
c. die eigentliche Feuerstätte möglichst genau zu untersuchen, und darauf
d. mit Ruhe, Muth und Entschlossenheit möglichst schnell die nöthigen Mittel zur Löschung zu organisiren und anzuordnen.

§ 117. Derselbe hat
a. die geeignete Mannschaft mit einer gehörigen Anzahl von Spritzen und Löschgeräthen gegen das Feuer abzusenden;
b. immer eine genügende Reserve in Bereitschaft zu halten;
c. die verschiedenen Mannschaften immer bei der Arbeit gehörig abwechseln und ablösen zu lassen, und
d. seine Aufmerksamkeit und Sorge besonders darauf zu richten, daß die Spritzen mit einem hinreichenden Wasservorrath versorgt werden können.

§ 118. Der Brand-Commandant ist berechtigt, sofern er es nach seinem Ermessen nöthig hält, um dem Feuer Einhalt zu thun, Gebäude und selbst solche, welche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, niederreißen zu lassen, oder auf eine sonst geeignete Weise zu beseitigen. In dem Falle, wo er eine solche Maßregel in Bezug auf noch nicht vom Brande ergriffene Gebäude beschließen zu müssen glaubt, kann er in den dringendsten Fällen zwar zur Ausführung schreiten, ist jedoch verpflichtet, der Brand-Direction von seinem Beschlusse ohne Verzug Anzeige zu machen, und den darauf etwa erfolgenden Anordnungen der Direction zu entsprechen.

§ 119. Die Leitung der Löschmaßregeln hat bis zum Eintreffen des Brand-Commandanten auf der Brandstätte dessen Gehilfe, bis zum Erscheinen des Letzteren der älteste Oberfeuermann, bis zum Eintreffen eines Oberfeuermannes der örtliche Schornsteinfeger oder Brandmeister, und bis zu dessen Erscheinen der etwa anwesende höchste Chargirte der Feuerwehr zu führen.

Brand-Direction.

§ 120. Den auf der Brandstätte anwesenden Gliedern der Direction steht es frei, bei Stimmeneinhelligkeit von jedoch wenigstens drei Gliedern, ausnahmsweise die Leitung der Löschmaßregeln dem Brand-Commandanten oder dessen Stellvertreter zu entziehen und selbst zu übernehmen, wenn sie dies im Interesse der Commune für nothwendig erachten. Sie sind in solchen Fällen verpflichtet, die Leitung nach eigenem Ermessen auszuführen und die Uebernahme der Leitung gegen den Commandanten ausdrücklich zu erklären. Mit dieser Erklärung geht dann die Leitung aller Löschmaßregeln, und aller dabei beschäftigten Beamten und Mannschaften mit Einschluß des Commandanten auf sie unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit über.

Brand-Direction und Brand-Inspection.

§ 121. Die auf der Brandstelle anwesenden Glieder der Direction und der Inspection haben dem Commandanten bei Ausführung des Commandos Beistand zu leisten, und namentlich haben die Inspectoren ihm Auskunft zu geben über die Feueranlagen des vom Feuer ergriffenen Hauses, über die daselbst oder in der Nachbarschaft befindlichen feuergefährlichen Etablissements, und darüber, von wo das erforderliche Wasser am Leichtesten zu beschaffen sein dürfte. Auch müssen die Inspectoren auf Antrag der Directoren, falls nach einigen Stunden das Feuer nicht gelöscht sein sollte, und die Mannschaft nicht entlassen werden könnte, diese mit Erfrischungen für Rechnung der Feuerkasse versorgen.

Feuerwehr.

§ 122. Das Verhalten auf der Brandstelle besteht hauptsächlich darin, daß Niemand den ihm übertragenen Posten verläßt, und sich ausschließlich darauf beschränkt, nur *diesen*, aber möglichst gut auszufüllen. Alle Arbeiten sind mit besonderer Ruhe und ohne übertriebene Eile auszuführen.

Die Chargirten haben das unbedingte Vertrauen in ihre Befehle zu fordern, keine Kritik, noch Modificirung der Befehle darf hier stattfinden. Am Brandplatz hat jedes, nicht zur Sache gehörende Sprechen zu unterbleiben. Jeder Einzelne bleibt für den Vollzug der ihm übertragenen Verrichtungen verantwortlich.

Ohne bestimmte Befehle seiner Vorgesetzten darf kein einzelner Feuerwehrmann etwas unternehmen. Ausnahmen hiervon sind nur die Fälle, wo *augenblicklich* den Umständen gemäß gehandelt werden muß, weil gebietende Umstände eine Abweichung absolut erfordern und Gefahr auf dem Verzuge steht. Ueber solche Abweichungen ist jedoch sofort den Vorgesetzten möglichst schnelle Anzeige zu machen. Lebensgefährliche Posten bei außerordentlichem Brande werden mittelst Compagnie-Aufruf durch freiwillige Meldung besetzt.

Kein Feuerwehrmann darf den Brandplatz ohne Erlaubniß seines Compagnieführers verlassen, auch wenn der Brand sich schon seinem Ende naht.

Die Mannschaften der einzelnen Abtheilungen sind nur von den ihnen zugetheilten Führern zu commandiren und anzustellen. Dieselben dürfen die Kräfte ihrer Mannschaften nicht bis zur Erschöpfung anspornen und den regelmäßigen Wechsel bei der Ablösung nicht versäumen. Ebenso müssen die Führer wachsam sein auf die Gefahren, um die Retter und Steiger zur rechten Zeit aus den brennenden Gebäuden durch Signale zurückzurufen. Kein Feuermann bleibe auf einem gefährlichen Punkte ohne Verbindung mit Anderen zurück und halte sich stets den Rückweg offen.

Die Löschmannschaft vermeide es, Wasser unnütz zu vergeuden, und beachte die Stellung der Steiger und Retter und richte sich nach der Windrichtung. Streng verboten ist es auf der Brandstelle gefundene Sachen mitzunehmen, und wären sie auch ganz unbedeutend und werthlos; alles dergleichen ist dem Compagnieführer auszuliefern.

§ 123. Die zuerst angekommenen Spritzen und Bedienungsmannschaften rücken sofort unmittelbar an das Feuer. Alle später anlangenden Spritzen und deren Bedienungsmannschaften bleiben in angemessener Entfernung vom Brandorte auf dem Sammelplatz, und erwarten daselbst die Anordnungen des Commandanten, bei welchem ihre Ankunft durch einen Ordonnanzen anzumelden ist.

§ 124. Das Verhalten der verschiedenen Feuerwehrmannschaften wird durch Dienst-Reglements und Instructionen näher bestimmt.

XI. Verhalten nach gelöschtem Feuer.

Brand-Commandant.

§ 125. Dem Brand-Commandanten steht allein das Urtheil darüber zu, ob das Feuer als gelöscht zu betrachten ist. Er trifft nach erfolgter Dämpfung des Feuers die nöthigen Vorkehrungen, um einem etwaigen Wiederausbruch des Feuers schnell und kräftig begegnen zu können. Er entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Aufräumen der Brandstelle geschehen soll, resp. welche Gebäudetheile abgetragen oder gestützt werden müssen. Er bestimmt das Abrücken der Mannschaften und Löschgeräthe.

§ 126. Derselbe hat nach gelöschtem Feuer mit seinem Gehilfen, den Oberfeuermännern und den Schornsteinfegermeistern die Brandstätte genau in Augenschein zu nehmen, die Veranlassung des Feuers zu ermitteln, die Zweckmäßigkeit der beim Brande getroffenen Löschmaßregeln und die ausgeführten Leistungen der Feuerwehr zu prüfen, um aus den einzelnen Vorkommnissen Nutzanwendungen für künftige Fälle ziehen zu können, die benutzten Geräthschaften zu untersuchen, und endlich darauf einen ausführlichen Bericht über den Brand mit specieller Angabe der etwa bemerkten Uebelstände und Vorschriftwidrigkeiten und der etwaigen Verluste und Beschädigungen an dem Inventar des Feuerlöschwesens der Brand-Direction abzustatten. Derselbe hat auch zur Kenntniß der Direction zu bringen, wenn irgend Jemand beim Löschen des Feuers sich besonders ausgezeichnet haben sollte.

Offiziere der Feuerwehr.

§ 127. Die Offiziere, Führer und Chargirten der verschiedenen Feuerwehr-Mannschaften erhalten Listen von der ihnen untergebenen Mannschaft, und haben vor dem Abrücken und der Entlassung der Mannschaften, diese abzurufen, und die Verzeichnisse über die, welche zu spät sich gestellt, zu früh sich entfernt, oder sich gar nicht eingefunden haben, binnen 24 Stunden dem Brand-Commandanten zu übergeben.

Brand-Direction.

§ 128. Die Brand-Direction hat auf Grund des eingegangenen Berichts des Commandanten alle Vorschriftwidrigkeiten zur Beahndung zu ziehen oder wem gehörig vorzustellen, Belohnungen auf Grund der vorliegenden Verordnung zu ertheilen oder von wem gehörig zu erwirken,

und die beschädigten oder verloren gegangenen Geräthschaften sofort zu ergänzen oder ausbessern zu lassen.

Zurücknahme des Privatfeuergeräths.

§ 129. Die während des Brandes zur Brandstätte geschafften Privatfeuer-Löschgeräthe stehen unter der Aufsicht des Brand-Commandanten. Wer dergleichen Geräthe zum Brande gebracht oder an Löschende hergegeben, und dieselben nicht etwa sofort von der Brandstätte zurückerhalten hat, muß wegen Zurückempfang derselben sich längstens binnen 8 Tagen bei dem Commandanten melden, da sonst die etwaigen Ansprüche auf Entschädigung, – im Fall sie verloren oder beschädigt werden sollten, — erlöschen.

Die Wiederherstellung des beschädigten und der Wiederersatz des verloren gegangenen Privatlöschgeräths wird auf Kosten der Commune, — welcher dafür die ausfallenden Entschädigungsgelder zukommen, — bewerkstelligt.

Zurückbehaltung fremden Feuergeräths und Eigenthums.

§ 130. Wer fremdes Feuergeräth oder gerettetes Eigenthum an sich genommen, hat solches binnen 24 Stunden nach beendigtem Löschgeschäft mit der Anzeige, wie er in den Besitz desselben gelangt, an den Brand-Commandanten abzuliefern, widrigenfalls er sich den im allgemeinen Strafgesetzbuch angedrohten Strafen für die Aneignung fremden Gutes aussetzt.

§ 131. Diejenigen, welche den Brand absichtlich oder schuldvoll veranlaßt, oder keine Hilfe zur Dämpfung desselben geleistet oder herbeigerufen haben, sind in Grundlage der bestehenden Vorschriften zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen.

XII. Belohnungen, Unterstützungen und Prämien.

§ 132. Jede Hilfs- und Dienstleistung beim Löschen eines Schadenfeuers, und beim Retten von Menschen und Gegenständen ist eine Ehrensache, und kann als solche keine Belohnung in Anspruch nehmen, jedoch soll Denjenigen, welche durch thätige Mitwirkung beim Brande sich ausgezeichnet und besonders verdient gemacht haben, eine ehrenvolle Anerkennung und Belohnung zu Theil werden.

§ 133. Die Brand-Direction hat eine Ehren-Chronik zu führen, und alle Auszeichnungen und besonderen Leistungen beim Brande namentlich aufzuzeichnen. Dieselbe hat hervorragende Thaten und Rettungen öffentlich in den Localblättern bekannt zu machen, und bei dem Rathe zu beantragen, daß Ehrendiplome im Namen der ganzen Commune ausgereicht und in besonderen Fällen von Seiten der Staats-Regierung Medaillen und Ehrenzeichen verliehen werden.

§ 134. Es sollen Diejenigen, welche durch ihre Hilfsleistung beim Brande ohne eigene Verschuldung und grobe Unvorsichtigkeit eine Beschädigung erhalten, einen Verlust erlitten und Arbeitsunfähigkeit sich zugezogen haben, auf ihr Verlangen für Rechnung der Commune ver-

pflegt und ihnen nach Umständen Entschädigungen und Unterstützungen zugestanden werden. Ebenso haben auch die hilfsbedürftigen Wittwen und Kinder Derjenigen, welche beim Löschen und Retten ihr Leben eingebüßt haben, eine entsprechende Unterstützung zu erwarten.

§ 135. Es können von der Brand-Direction nach Maßgabe der dafür jährlich ausgesetzten Summen nur einmalige Unterstützungen, von dem Rathe aber mit Zustimmung der Bürgerschaft auch Unterstützungen auf mehrere Jahre und auf Lebenszeit bewilligt werden.

§ 136. Um die nicht kasernirte Feuerwehr zum raschen Erscheinen auf der Brandstätte anzuregen, sollen Prämien ausgereicht werden, und zwar ist bei jedem allarmirten größeren Brande auf Verlangen der dazu Berechtigten zu zahlen:

an die 5 erst erschienenen Schornsteinfeger,
" " " Maurer und Zimmerleute, die im Spritzenhause nicht die Nachtwache haben,
" " " Freiwilligen und
" " " dienstpflichtigen Feuerwehrmänner

75 Kop. per Mann, und endlich in den Stadttheilen, wo keine Wasserstöcke des Wasserwerks sind, für die drei ersten Wasserfässer der Transportmannschaft per Faß . . . . . 2 Rbl.
und für die 3 folgenden per Faß . . . . . 1 Rbl.

§ 137. Es wird eine Unterstützungs- und Pensionskasse für die, im Löschdienst verunglückten oder alt und arbeitsunfähig gewordenen Feuerwehrmänner, so wie deren Wittwen und Kinder gegründet. Alle, auf Grund dieser Verordnung zu erlegenden Strafgelder, fließen in diese Casse, welche Eigenthum der Commune bleibt. Nur drei Viertel der einfließenden Renten des Fonds dürfen jährlich verausgabt werden.

§ 138. Die auf Grund dieser Verordnung bewilligten Unterstützungsgelder und Prämien können nicht gerichtlich mit Beschlag belegt werden.

XIII. Strafbestimmungen und Disciplinar-Collegium.

§ 139. Abgesehen von der, im § 41 dem Brand-Commandanten ertheilten Strafbefugniß werden alle, im Dienst vorgefallenen und auf den Dienst bezüglichen Streitigkeiten der, zum Feuerlöschwesen gehörigen Personen, so wie auch alle Dienstvergehen und Uebertretungen der vorliegenden Verordnung von Seiten der gedachten Personen in Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen von einem Disciplinar-Collegium verhandelt, gerichtet, entschieden und bestraft.

§ 140. Das Disciplinar-Collegium besteht aus den 3 Gliedern der vierten Section der Brand-Direction (§ 24) und demnächst bei Anklagen:

a. wider ein Mitglied der Direction und der Brand-Inspection, so wie auch den Commandanten und dessen Gehilfen, aus 3 Gliedern der Direction oder Inspection nach Wahl des Angeklagten;

b. wider einen Oberfeuermann und Feuermann der besoldeten Feuerwehr, aus dem Commandanten oder dessen Gehilfen oder einem Mitgliede der Direction nach Wahl des Angeklagten, einem Oberfeuermann und einem Feuermann nach Wahl der Direction;
c. wider einen Freiwilligen und einen Gewerbsfeuerwehrmann, aus dem Commandanten oder einem Mitgliede der Direction nach Wahl des Angeklagten, und einem Offizier und einem freiwilligen Feuermann nach Wahl der Mannschaft;
d. wider ein, zur übrigen bürgerlichen Hilfs-Feuerwehr gehöriges Individuum, aus dem Commandanten oder dessen Gehilfen oder einem Mitgliede der Direction nach Wahl des Angeklagten, und aus einem Offizier und einem Feuermann der betreffenden Mannschaft nach Wahl der Direction, und endlich
e. wider mehrere Individuen einer oder verschiedener Kategorien, aus 3 Delegirten nach Wahl der Angeklagten aus den Personen, die eigentlich für jeden einzelnen Angeklagten zu dem Disciplinar-Collegium hätten gehören müssen.

§ 141. Bei jedem Straf-Erkenntniß muß das Collegium vollzählig versammelt sein, daher diejenigen Mitglieder, welche verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, durch Stellvertreter zu ersetzen sind. Das rechtskundige Rathsglied der 4. Section der Direction führt den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 142. Die Verhandlungen bei dem Disciplinar-Collegium müssen mündlich und summarisch geführt und von dem Schriftführer der Brand-Direction zu Protokoll gebracht werden. Bei allen Anklagesachen findet Vertheidigung statt, welche der Angeklagte zu bestimmen hat. Das Disciplinar-Collegium entscheidet als Ehrengericht inappellabel, jedoch sind Nichtigkeitsbeschwerden an den Rigaschen Rath zulässig.

§ 143. Das Disciplinar-Collegium muß bei seinen Verhandlungen und Entscheidungen die bestehenden Gesetze und Vorschriften zur Richtschnur nehmen, kann jedoch nur auf Abbitte und Schadensersatz erkennen und zu folgenden Strafen verurtheilen, und zwar in Sachen:
a. wider die Glieder der Direction und Inspection: Ermahnungen, Bemerkungen und Verweise; Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Rbl. nach Maßgabe der Vermögensumstände des Angeklagten, und Entfernung vom Amte;
b. wider den Commandanten und dessen Gehilfen: Ermahnungen, Bemerkungen und Verweise, Geldstrafen bis zum Betrage der Monats-Gage und Entlassung vom Amte;
c. wider die besoldete Feuerwehr: Ermahnungen, Bemerkungen und Verweise, Wachestehen außer der Reihe, Geldstrafen bis zum Betrage der Monatsgage, Arrest auf 8 Tage, Entlassung auf eine bestimmte Zeit und Ausschließung für immer;
d. wider die bürgerliche Hilfsfeuerwehr: Ermahnungen, Bemerkungen und Verweise, Geldstrafe bis zum Betrage von 50 Rbl., nach Maßgabe der Vermögensumstände des Angeklagten, Gefängnißstrafe auf 3 Tage, Entlassung und Ausschließung.

Zur Entfernung und Entlassung vom Amte der Glieder der Direction und Inspection, so wie auch des Commandanten und dessen Gehilfen ist die Bestätigung des Raths erforderlich.

§ 144. Ueberall, wo das allgemeine Strafgesetzbuch keine Strafbestimmungen enthält, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50 Rubel oder im Falle des Unvermögens mit Arrest- und resp. Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 145. Alle Criminal-Vergehen, welche nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch mit Strafen bedroht sind, die den Verlust von Standesrechten nach sich ziehen, dürfen gar nicht von dem Disciplinar-Collegium abgeurtheilt werden, sondern sind von ihm der competenten ordentlichen Criminal-Behörde zu überweisen.

XIV. Die Kosten.

a. Für die jährliche Unterhaltung des Feuerlöschwesens.

§ 146. Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung des ganzen Feuerlöschwesens, welche nach den Beilagen sub Litt. B. muthmaßlich auf 19,500 Rubel für's Jahr zu veranschlagen sind, ist jährlich von der Stadtkasse aus den allgemeinen öffentlichen Mitteln die feste Summe von 10,500 Rubel abzulassen, und der Rest von den Hausbesitzern durch eine jährlich zu erlegende Abgabe nach Maßgabe des Revenüenwerths der Immobilien derselben zu tragen.

Anmerkung. Nach der Beilage C. würde die Unterhaltung des ganzen Feuerlöschwesens bei Benutzung der gegenwärtigen 4 Spritzenhäuser jährlich circa 21,420 Rbl. erfordern.

b. Für die Einrichtung bei Reorganisirung des Feuerlöschwesens.

§ 147. Die Einrichtungskosten, die muthmaßlich nach der Beilage sub Litt. D. auf 52,500 Rbl. veranschlagt werden können, sind, falls keine öffentlichen Mittel vorhanden sein sollten, durch eine Anleihe zu beschaffen.

Anmerkung. Sollten vorläufig die vier vorhandenen Spritzenhäuser beibehalten werden, so sind nach der Beilage sub Litt. E. nur circa 15,000 Rbl. erforderlich.

Arend Berkholz,
Vorsitzer der Commission.

R. John Hafferberg.
C. Schmidt.
Otto Müller.
Delegirte der gr. G.

G. H. Steuwer.
D. Haacke.
Wold. Claffen.
Delegirte der kl. G.

F. Voigt, Schriftführer.

A.

Feuer-Signale für die 6 Brandbezirke.

Zu § 5 u. 99.

Angabe des Bezirks.	Stellung der Signale.
1ſter Bezirk	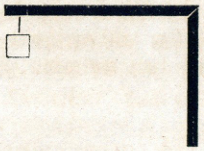
2ter Bezirk	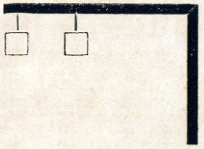
3ter Bezirk	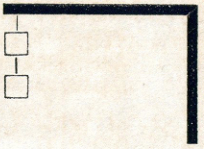
4ter Bezirk	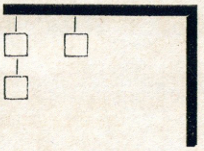
5ter Bezirk	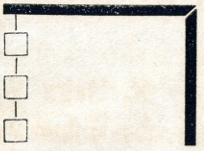
6ter Bezirk	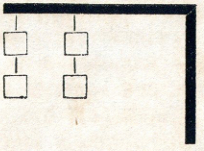

B.

Veranschlagung

der muthmaßlichen jährlichen Kosten für die Unterhaltung des ganzen Feuerlöschwesens bei 2 Spritzenhäusern.

Position.	Gegenstand.	Zahl d. Personen.	Jahres-Gehalt Einem. Rbl.	K.	Allen. Rbl.	K.
1	Für Fahrgelder der Direction (§ 15) .	—	—	—	30	—
2	Dem Schriftführer (§ 16)	1	300	—	300	—
3	Dem Schreiber (§ 16)	1	200	—	200	—
4	Dem Boten (§ 16)	1	150	—	150	—
5	Für Kanzelleibedürfnisse und Hilfsschreiber der Direction (§ 25)	—	—	—	300	—
6	Dem Brand-Commandanten (§ 34) . .	1	1000	—	1000	—
7	Dem Signalisten (§ 34 und 65) . . .	—	—	—	50	—
8	Dem Gehilfen des Commandanten (§ 42)	1	400	—	400	—
9	Dem Oberfeuermann als Gehalt (§ 46)	4	300	—	1200	—
10	Dem Oberfeuermann als Gehalt (§ 46)	2	275	—	550	—
11	Dem Oberfeuermann zur Bekleidung (§ 46)	6	50	—	300	—
12	Dem Feuermann als Gehalt (§ 46) . .	24	250	—	6000	—
13	Dem Feuermann zur Bekleidung (§ 46)	24	40	—	960	—
14	Dem Kutscher als Gehalt (§ 46) . . .	11	150	—	1650	—
15	Dem Kutscher zur Bekleidung (§ 46) .	11	20	—	220	—
16	Für Arbeitslohn an Schornsteinfegergesellen (§ 58)	—	—	—	60	—
17	Für Arbeitslohn an Schornsteinfegerburschen (§ 58)	—	—	—	32	50
18	Den Maurern und Zimmerleuten an Gehalt (§ 61)	30	12	—	360	—
19	Denselben an Arbeitslohn (§ 61) . . .	—	—	—	108	75
20	Für die Zwangsmannschaft zu Fuß (§ 82)	—	—	—	20	—
21	Für die Zwangsmannschaft mit Gespann (§ 83)	—	—	—	12	—
22	Zur Remonte für die Geräthschaften (§ 93)	—	—	—	1000	—
23	Für die Unterhaltung der Pferde (§ 94)	25	100	—	2500	—
24	Für Beheizung, Beleuchtung und Vereinigung der Spritzenhäuser (§ 95). .	—	—	—	500	—
25	Für die Unterhaltung des Telegraphen (§ 100)	—	—	—	300	—
	Transport	—	—	—	18203	25

Position.	Gegenstand.	Zahl d. Personen.	Jahres-Gehalt Einem. Rbl.	K.	Allen. Rbl.	K.
	Transport . . .	—	—	—	18203	25
26	Für Erfrischung der Löschmannschaft auf der Brandstätte (§ 121)	—	—	—	40	—
27	Für Prämien an die bürgerliche Hilfsmannschaft zu Fuß (§ 136) . . .	—	—	—	90	—
28	Für Prämien an die Transportmannschaft (§ 136)	—	—	—	27	—
29	Für Belohnungen und Unterstützungen (§ 135)	—	—	—	350	—
30	Für Remonte zu den Armbinden, Brustschildern, Laternen, Fahnen, Blousen, Signalbällen u. Hörnern (§ 14, 23, 29, 34, 42, 49, 61, 65, 73, 81, 82, 99, 101)	—	—	—	60	—
31	Für Reparatur der Spritzenhäuser (§ 95)	—	—	—	360	—
32	Für Unvorhergesehenes (§ 129 u. s. w.)	—	—	—	369	75
	Summa	—	—	—	19500	—

C.

Veranschlagung

der jährlichen Unterhaltungskosten bei Benutzung der gegenwärtigen vier Spritzenhäuser.

Position.	Gegenstand.	Zahl d. Personen.	Jahres-Gehalt Einem. Rbl.	K.	Allen. Rbl.	K.
1—32	Wie in Beilage B. angegeben	—	—	—	19500	—
33	Für den Commandanten zur Wohnung und Beheizung (§ 34 Anmerk. § 45)	—	—	—	250	—
34	Für dessen Gehilfen zur Wohnung ꝛc. (§ 42, 45)	—	—	—	150	—
35	Dem Oberfeuermann als Gehalt (§ 45 Anm.)	2	275	—	550	—
36	dito zur Kleidung (§ 45 Anm.)	2	50	—	100	—
37	dito zur Wohnung (§ 45 Anm.)	4	100	—	400	—
38	Dem Kutscher als Gehalt (§ 45 Anm.) .	1	150	—	150	—
39	dito zur Kleidung (§ 45 Anm.)	1	20	—	20	—
40	Für den Unterhalt der Pferde (§ 94) .	3	100	—	300	—
41	Für Reparatur der Turnhalle nebst Klettergerüst (§ 95)	—	—	—	80	—
	Summa	—	—	—	21500	—

D.

Veranschlagung

der muthmaßlichen Einrichtungskosten bei Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga, falls nur zwei Spritzenhäuser bestehen sollen.

Pos. 1.	Zum Ankauf neuer Lösch- und Rettungsgeräthschaften, so wie zur Vervollständigung und Ausbesserung der vorhandenen (§ 93)	S.-Rbl.		4000
„ 2.	Zur Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft, und zur Beschaffung verschiedener Utensilien (§ 14, 23, 29, 34, 42, 49, 61, 65, 73, 81, 82, 99, 101)	„		500
„ 3.	Zur Errichtung einer Telegraphenleitung (§ 100)	„		4000
	Zusammen	S.-Rbl.		8500
„ 4.	Zum Aufbau eines neuen Spritzenhauses diesseits der Düna (§ 95)	„		36000
„ 5.	Zum Aus- und Umbau des gegenwärtigen Spritzenhauses bei der Verwaltung des Mitauer Stadttheils (§ 95)	„		8000
	Ueberhaupt	S.-Rbl.		52500

Anmerkung. Von dieser auf . . . . . 52,500 Rbl. S.
veranschlagten Summe sind jedoch in Abzug zu bringen circa 5,000 „
als der muthmaßliche Werth der gegenwärtigen drei diesseits der Düna belegenen Spritzenhäuser, welche die Stadtverwaltung theils verkaufen, theils anderweitig benutzen könnte, so
daß die Einrichtungskosten eigentlich nur auf . . . . . 47,500 Rbl. S.
zu veranschlagen sind (§ 95 u. 147).

E.

Veranſchlagung

der muthmaßlichen Einrichtungskoſten bei Reorganiſation des Feuerlöſchweſens in Riga, falls die gegenwärtigen vier Spritzenhäuſer beibehalten werden ſollen.

Poſ. 1.				
„ 2.	wie im Verſchlage sub Litt. D. . . .	S.-Rbl.	8500
„ 3.				
„ 4.	Zur Einrichtung von Wohnzimmern in den Spritzenhäuſern für 4 Oberfeuermänner (§ 45, 95)	„	500
„ 5.	Zum Aufbau einer Turnhalle nebſt Kletter-gerüſt (§ 95)	„	6000
	Zuſammen	S.-Rbl.	15000

Erläuterungen und Motive

zu

der Feuerlöschordnung für Riga.

---

§ 1 ist aus den Bestimmungen entnommen, welche der Minister der inneren Angelegenheiten nach dem Rescripte der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 9. April 1863 Nr. 1240 bereits bestätigt hat.

§ 2 ist entlehnt aus den obgedachten Bestimmungen und der hiesigen Feuer- und Brandordnung vom Jahre 1819.

§ 3. Die städtische Feuerlöschanstalt kann nicht die Verpflichtung übernehmen, ihre Wirksamkeit auch über das, in § 3 angegebene Maaß hinaus auszudehnen, weil ihre ganze Organisation nur auf diesen begrenzten Wirkungskreis basirt ist. Auf Grund dieser Bestimmung namentlich ist festgestellt die Größe der verschiedenen Feuerwehrmannschaften (§ 44) und die Zahl der stets in Bereitschaft zu haltenden Löschgeräthe und Pferde (§ 93 u. 94). Alle diese Feuerlöschmittel reichen in dem festgesetzten Umfange nicht aus, wenn der Feuerlösch-Anstalt nicht ein beschränktes Ziel gesetzt wird. Dieses ist bereits bei uns in Bezug auf das Land zur Anwendung gekommen, und dürfte auch zur Geltung gebracht werden können bei den Kronsgebäuden, weil diese weder direct, noch indirect zur Unterhaltung des städtischen Feuerlöschwesens bisher irgend etwas beigetragen haben, und auch künftighin, wie es scheint, nichts beitragen sollen, denn die Gouvernements-Obrigkeit hat bei Bestätigung der, im Jahre 1863 entworfenen Instruction zur Abschätzung sämmtlicher Immobilien im Polizeibezirke der Stadt Riga, — „die Citadelle, und überhaupt jedes zum Militair-Ressort der Krone gehörige Immobil und endlich das Schloß" — von der Abschätzung des Revenüenwerthes ausgeschlossen, und damit eine Besteuerung dieser Baulichkeiten unmöglich gemacht. In Deutschland bestehen dort, wo Communal-Feuerlöschanstalten vorhanden sind, für die Krons-Gebäude meistentheils eigene selbstständige Feuerlöscheinrichtungen. Eine solche Anordnung und Einrichtung scheint für unseren Ort nicht nur ausführbar und zweckmäßig, sondern auch in vielfacher Beziehung durchaus nothwendig.

§ 4 gehört zu den Bestimmungen, welche der Minister des Innern bereits bestätigt hat.

§ 5. Gegenwärtig bestehen nach der hiesigen Feuer- und Brandordnung vom Jahre 1819 nur vier Bezirke, allein es scheint zweckmäßiger, aus jedem Stadttheil einen besonderen Brandbezirk zu bilden. Auch erscheint es erforderlich, jeden Bezirk von einer besonderen Brand-Inspection, wie solches zum Theil in der gedachten Brand-Ordnung vorgeschrieben ist, beaufsichtigen zu lassen, weil die Brand-Direction ohne solche Assistenz schwerlich im Stande sein dürfte, die ihr übertragene Oberaufsicht gehörig zu führen.

§ 6 enthält Grundsätze, die allgemein anerkannt sind.

§ 7 ist entnommen aus den, vom Minister bestätigten Bestimmungen. Daß die, auf der Brandstelle angetroffenen Personen zur Hilfsleistung ohne ihre Zustimmung herangezogen werden dürfen, ist für viele Städte des Auslandes, namentlich in § 3 der Feuerlöschordnung für die Residenzstadt Hannover vom J. 1860, vorgeschrieben, und wird bereits auch schon bei uns zur Anwendung gebracht.

§ 8 und 9 sind den, vom Minister bestätigten Bestimmungen entlehnt.

§ 10. Außer den Gliedern der 3 verfassungsmäßigen Stände, als den Repräsentanten der eigentlichen Stadtgemeinde, haben auch in die Direction Delegirte sämmtlicher Hausbesitzer gezogen werden müssen, weil diese das größte Interesse an der guten Organisation und Unterhaltung des Feuerlöschwesens haben.

§ 11. Die Bestätigung der Glieder der Direction durch den Rath gründet sich auf Art. 458 Pkt. 3 und 4 im ersten Bande und Art. 1298 im zweiten Bande des Baltischen Coder. Die Glieder der Direction haben bei ihrem sehr verantwortlichen Geschäft von der Verpflichtung zur Uebernahme anderer Communal-Aemter befreit werden müssen.

§ 12 stimmt mit den bestehenden Vorschriften überein, nach welchen der Rath die höheren Beamten der städtischen Behörden, und diese selbst ihre niederen Beamten zu erwählen haben. Provinzialrecht Bd. I. Art. 449, 516 und 517.

§ 14. Die Armbinden sind für Rechnung der Feuerlöschkasse anzuschaffen.

§ 15. Für Fahrten wären jährlich c. 30 Rbl. zu veranschlagen.

§ 16. Nach den bestehenden Vorschriften sind alle städtischen Beamten, mit Ausnahme der Gerichtsdiener, die bei dem Kämmereigericht vereidigt werden, bei dem Rathe zu vereidigen. Provinzialrecht Bd. I. 449. 518. Es wäre die Jahres-Gage des Schriftführers auf 300 Rbl., des Schreibers auf 200 Rbl. und des Boten auf 150 Rbl. festzusetzen, wie in der Veranschlagung auf der Beilage sub Litt. B. angegeben. Auch ist dem Boten eine Dienstwohnung in dem Spritzenhause diesseits der Düna zuzugestehen, § 95.

§ 18. Es hat eine jährliche Veranschlagung der Ausgaben vorgeschlagen werden müssen, weil die wirkliche Ausgabe für mehrere Jahre sich nicht fest bestimmen läßt.

§ 23. Die Fahne und Laterne hat die Feuerlöschanstalt zu liefern.

§ 24 u. 25. Es erscheint sehr wünschenswerth, und für das Feuerlöschwesen sehr nöthig, daß bei uns, wie in vielen Städten des Auslandes, eine allgemeine Nachtwache eingerichtet, und mit dem Feuerlöschwesen verbunden werde. Ebenso ersprießlich wäre es auch, wenn das Gespann und die Mannschaft der Feuerlöschanstalt zur Vereinigung der öffentlichen Plätze und Straßen benutzt werden würden, für welche die Stadtkasse bei einem Flächenraum von ungefähr 64,669 □=Faden jährlich circa 7950 Rbl. zu zahlen hat. In der Voraussicht, daß eine solche Vereinigung nicht ausbleiben wird, sind für die Direction vier Sectionen vorgeschlagen, von denen die dritte künftighin das Gespann, die Straßenbereinigung und den Nachtwächterdienst zu beaufsichtigen und überwachen hätte. — Für Kanzelleibedürfnisse und Hilfsschreiber möchten der Direction jährlich circa 300 Rbl. zuzugestehen sein.

§ 26. Diese Bestimmung ist zum Theil basirt auf Art. 458 Pkt. 8 Bd. I. des Provinzialrechts.

§ 29. Die Armbinde wird von der Feuerlöschanstalt geliefert.

§ 30 u. 31. Die Bestimmungen hinsichtlich der Beaufsichtigung und Revision der Feueranlagen sind größtentheils aus der hiesigen Feuer= und Brandordnung entnommen, nach welcher die Stadttheils= und Quartal=Aufseher, so wie auch die Schornsteinfegermeister über alle, in ihrem Bezirk befindlichen Feueranlagen fortwährend eine genaue Aufsicht zu führen, und regelmäßige Revisionen mit Zuziehung eines Maurer=, Zimmer= und Töpfermeisters zu veranstalten haben.

§ 33. Die Ernennung des Commandanten hat dem Rathe, als der höchsten städtischen Autorität zugestanden werden müssen. Provinzialrecht Bd. I. Art. 458. Pkt. 4.

§ 34. In Berücksichtigung dessen, daß die erste, in dieser Angelegenheit niedergesetzt gewesene Commission unter dem Präsidio des Livländischen Vice=Gouverneurs in ihrem Berichte vom 2. December 1860 an den derzeitigen General=Gouverneur als Jahres=Gehalt des Commandanten 1000 Rbl. ausgesetzt hat, ist von der unterzeichneten Commission in der Beilage B. auch diese Summe vorgeschlagen, allein es läßt sich nicht mit Zuversicht aussprechen, daß bei einem solchen Gehalte sich ein sehr tüchtiger Fachmann finden werde, da dem Commandanten weder gestattet werden kann, noch möglich sein wird, neben seinem Amte sich noch mit lucrativen Nebengeschäften zu befassen. Der Oberspritzenmeister in Hamburg, der unserem Brand=Commandanten gleichzustellen sein dürfte, erhält ohne freie Dienstwohnung 5000 Mrk. Crt.

Dem Commandanten wäre, falls ihm keine Wohnung in natura abgetreten werden könnte, ein jährliches Quatiergeld von 250 Rbl. zuzugestehen. Signalpfeife, Fahne und Laterne liefert die Feuerlöschanstalt.

§ 42. Dem Gehilfen des Commandanten möchte ein Jahres-Gehalt von 400 Rbl., und falls ihm keine Wohnung überlassen werden könnte, ein Quartiergeld von 150 Rbl. zuzugestehen sein. Der Gehilfe erhält eine Signalpfeife, Fahne und Laterne.

§ 45. Die erste Commission unter dem Präsidio des Livl. Vice-Gouverneurs hatte in ihrem Berichte vom 2. December 1860 an den derzeitigen General-Gouverneur die Anstellung von 5 Oberfeuermännern, 30 Feuermännern und 12 Kutschern vorgeschlagen, allein einestheils möchten 5 Oberfeuermänner zu wenig sein, wenn man einem Jeden nach § 50 dieses Entwurfs die Beaufsichtigung eines Brandbezirks zuweisen will, und anderntheils erscheinen 24 Feuermänner genügend, wenn nach § 55 bis 61 eine Gewerksmannschaft angestellt wird. Auch dürfen jetzt, wo bei dem Bestehen des Wasserwerks nur in seltenen Fällen Wasser zur Brandstätte zu führen sein möchte, 11 Kutscher vollkommen genügen.

§ 45. Anmerkung. Wenngleich nach der, von dem Minister bestätigten Bestimmung nur zwei Spritzenhäuser künftighin bestehen sollen, und die Festhaltung dieser Bestimmung in vieler Beziehung zweckmäßig und durchaus nothwendig erscheint, so hat doch die unterzeichnete Commission sich erlaubt, in den Anmerkungen zu den einzelnen §§ dieses Entwurfs, Vorschläge zu machen, wie das Feuerlöschwesen zu organisiren wäre, falls die sofortige Uebernahme desselben von Seiten der Commune gewünscht werden sollte, die Errichtung zweier neuen Spritzenhäuser aber sich nicht sogleich ausführen ließe, und daher die gegenwärtigen 4 Spritzenhäuser noch vorläufig benutzt werden müßten. Von diesen 4 Spritzenhäusern faßt in sich:

1) das, in der Stadt an der Neustraße belegene: ein großes Wohnzimmer für 20 Mann des gegenwärtigen Brand-Commandos nebst einem, durch eine leichte Bretterwand abgetheilten Wohnraum für einen Feldwebel, eine große Küche, heizbare Remise für die Spritzen und Geräthschaften und Stallung für 13 Pferde;
2) das Haus bei der Petersburger Siège: ein Wohnzimmer für 14 Mann, Stallung für 10 Pferde, Küche und Remise;
3) das Haus bei der ersten Moskauer Siège: Wohnzimmer für 23 Mann, Stallung für 13 Pferde, Küche und Remise, und
4) das Haus bei der Mitauer Siège: Wohnzimmer für 13 Mann, Stallung für 13 Pferde, Küche und Remise.

Bei solchen Räumlichkeiten erscheint die proponirte Placirung der vorgeschlagenen Mannschaft, — welche bei vergrößerter Zahl der Spritzenhäuser vergrößert werden muß, und die Gage und das Kleidergeld für zwei Oberfeuermänner und einen Kutscher mehr in Anspruch nimmt, — nicht ganz unmöglich, jedoch wäre in jedem Hause ein besonderes Wohnzimmer für einen Oberfeuermann einzurichten, und einem Jeden der 4 übrigen Oberfeuermänner ein jährliches Quartiergeld von 100 Rbl. zuzugestehen. Die Einrichtung der 4 Zimmern möchte auf 500 Rbl. zu veranschlagen sein. Auch müßte in diesem Falle ein Quartiergeld an den Commandanten und dessen Gehilfen gezahlt werden.

§ 46. Es scheint nothwendig, wenn man eine tüchtige und zuverlässige Mannschaft haben will, daß als Jahres-Gehalt den vier älteren Oberfeuermännern bis 300 Rbl., den übrigen Oberfeuermännern bis 275 Rbl., jedem Feuermann bis 250 Rbl. und jedem Kutscher bis 150 Rbl. zugestanden, und zur Bekleidung für jeden Oberfeuermann 50 Rbl., jeden Feuermann 40 Rbl. und jeden Kutscher 20 Rbl. jährlich bewilligt werden.

§ 48. Die Kündigungsfrist muß verschieden sein, weil für eine Dienststelle, die größere Geschicklichkeit und Tüchtigkeit erfordert, schwerer die geeignete Persönlichkeit zu finden ist.

§ 49. Die Ausrüstungsgegenstände, als: Rettungshaken, Handbeil, Signalpfeife und Doppelhacke, müßten von der Direction aus der Feuerkasse angeschafft werden.

§ 55. Die Verpflichtung der Schornsteinfeger ist zum größten Theil entnommen aus der hiesigen Feuer- und Brandordnung vom Jahre 1819.

§ 58. Um die Schornsteinfeger zu größerem Eifer für ihren wichtigen und schweren Dienst anzuregen, ist es nothwendig, ihnen ein Honorar zuzugestehen, und zwar jedem Gesellen bei wirklichem Dienst in Brandfällen und bei allgemeinen Musterungen

für 3 Stunden bis	25	Kop.
„ 6 „ „	50	„
„ mehr als sechs Stunden . . .	75	„

und einem Burschen:

für 3 Stunden bis	15	Kop.
„ 6 „ „	25	„
„ mehr als sechs Stunden . . .	35	„

Nach einer Angabe von Seiten der hiesigen Polizei ereignen sich hier in Riga jährlich durchschnittlich 6 große und 8 kleine Brandschäden (Schornsteinbrand). Nimmt man an, daß

1 großer Brand mehr als 6 Stunden,
5 große Brandschäden durchschnittlich 6 Stunden,
8 kleine „ „ 3 „

dauern, und daß 3 Musterungen jährlich gehalten werden, und jede eine Zeit von 3 Stunden erfordert, so hätte zu erhalten ein Gesell

für 1 Brandschaden	à 75	Kop.	. . .	—	Rbl.	75	Kop.
„ 5 Brandschäden	à 50	„	. . .	2	„	50	„
„ 8 „	à 25	„	. . .	2	„	—	„
„ 3 Musterungen	à 25	„	. . .	—	„	75	„
			jährlich zusammen	6	Rbl.	—	Kop.

ein Bursch:

für 1 Brandschaden	à 35	Kop.	. . .	—	Rbl.	35	Kop.
„ 5 Brandschäden	à 25	„	. . .	1	„	25	„
„ 8 „	à 15	„	. . .	1	„	20	„
„ 3 Musterungen	à 15	„	. . .	—	„	45	„
			jährlich zusammen	3	Rbl.	25	Kop.

Wenn nun voraussichtlich bei jedem Brande und jeder Musterung 10 Gesellen und ebenso viele Burschen erscheinen werden, so sind jährlich an die Gesellen 60 Rbl. und an die Burschen 32 Rbl. 50 Kop. neben einer etwa zu bewilligenden Extra-Vergütung nach § 84 Pkt. f. und den Prämien nach § 136 aus der Feuerlöschkasse zu zahlen.

§ 59 bis 61. Um die nicht sehr hohe Anzahl von geschulten Feuermännern durch eine tüchtige, brauchbare Mannschaft zu verstärken, und doch dabei die Jahresausgabe möglichst niedrig zu halten, hat die Commission sich veranlaßt gefunden, die Anstellung von 30 jungen kräftigen Maurern und Zimmerleuten vorzuschlagen. Man könnte ihnen ein laufendes Jahresgehalt von 12 Rbl., überhaupt 360 Rbl., oder an Stelle desselben, was gewiß noch besser wäre, eine freie Wohnung im Spritzenhause geben. Außerdem müßte ihnen, damit sie mehr angeregt werden, bei jedem Brande sich einzufinden, ein Arbeitslohn, gleich den Schornsteinfeger-Gesellen zugestanden werden. Es wäre daher einem jeden Maurer- und Zimmermann zu bewilligen:

für 1 großen Brand	à 75 Kop.	. . .	—	Rbl.	75 Kop.
„ 5 große Brandschäden	à 50 Kop.	.	2	„	50 „
„ 8 kleine „	à 25 „	.	2	„	— „
„ 3 Musterungen . .	à 25 „	.	—	„	75 „
		zusammen	6	Rbl.	— Kop.

Da nun aber zu einem großen Brande schwerlich mehr als 25, zu einem kleinen nur die im Spritzenhause anwesenden 10 (§ 59) und zu den Musterungen 30 Mann kommen werden, so wäre zu zahlen:

an 25 Mann	für 1	großen Brand	à 75 Kop.	18	Rbl.	75 Kop.
„ 25 „	„ 5	große Feuer	à 50 „	62	„	50 „
„ 10 „	„ 8	kleine „	à 25 „	20	„	— „
„ 30 „	„ 3	Musterungen	à 25 „	7	„	50 „
			zusammen	108	Rbl.	75 Kop.

Blouse, Armband und Brustschild hat die Feuerlöschkasse zu liefern.

§ 62 bis 73. Den Freiwilligen müssen möglichst viele Zugeständnisse gemacht werden, um sie zum Dienst zu veranlassen. Es hat bereits die älteste hiesige Turnergesellschaft aus eigenem Antriebe ihre, mit Dank anzuerkennende Bereitwilligkeit zur Bildung eines Turner-Feuerwehrcorps gegen die unterzeichnete Commission ausgesprochen, und es läßt sich wol erwarten, daß bei einem allgemeinen öffentlichen Aufrufe von Seiten unserer höchsten Communal-Verwaltung aus der örtlichen Einwohnerschaft wie in vielen Städten des Auslandes, so auch bei uns eine sehr große Anzahl Freiwilliger, von Opferfreudigkeit und Nächstenliebe erfaßt, ihre Zeit und Kräfte zum Dienst im Feuerlöschwesen anbieten und darbringen werde. Riga würde sich selbst ein vollständiges moralisches Armuthszeugniß ausstellen, wenn es an der Möglichkeit der Bildung eines Freicorps zum Feuerlöschdienste verzweifeln wollte

§ 65. Denjenigen, welche das Signalblasen auf der Brandstätte übernehmen, wäre wol ein Honorar von 50 Rbl. zuzugestehen,

da ohne ein solches Zugeständniß schwerlich sich Jemand dazu verstehen würde. Schnarren und Hörner liefert die Anstalt.

§ 73. Armbinden und Brustschilder werden aus der Feuerlöschkasse angeschafft.

§ 74 u. 75. Zu dem Dienste in dieser Mannschaft müssen nach Titel II am Ende der willkührlichen Gesetze und Rechte der Stadt Riga sämmtliche Einwohner der Stadt berufen werden. Denn wie die Gemeinde verpflichtet ist, einem Jeden ihrer Angehörigen Schutz in Gefahr angedeihen zu lassen, ebenso hat sie andrerseits das Recht, an Jedes ihrer Mitglieder Anforderungen im Interesse des Gemeinwesens zu stellen, und zwar auch in den Fällen, wo die zugemuthete Verpflichtung mit Zeitaufwand oder anderen Opfern, je nach der Lage und Auffassung der Betheiligten, verbunden wäre. Das Feuerlöschwesen braucht Männer aus allen Ständen, daher dürfen weder Rang, noch Stand vom Dienst entbinden, und nur Alter oder körperliche Gebrechen von demselben befreien. Nach der hiesigen Feuer- und Brandordnung vom J. 1819 war früher die Hilfsleistung bei einem Schadenfeuer hier am Orte lediglich der unteren Klasse der Bevölkerung, gleichsam als ein Frohndienst, den die Neuzeit schon vielfach in anderen Verhältnissen als gemeinschädlich erklärt hat, übertragen, während es doch gewiß eines jeden Bürgers Pflicht ist, das Leben und Eigenthum seines Mitbürgers gegen das feindliche Element des Feuers nach Kräften zu schützen. Wie will der Reiche und Hochgestellte in Fällen, wo sein Eigenthum vom Feuer bedroht wird, Hilfe und Beistand von dem Armen und Niedriggestellten verlangen, wenn dieser in Fällen, wo ihn ein gleiches Unglück ereilt, nicht auch von jenem Hilfe und Beistand erwarten und beanspruchen kann? Bei einer ganz allgemeinen Verpflichtung zum Feuerlöschdienste, die sich der Arme gefallen lassen kann und muß, bringt übrigens dieser ein viel größeres Opfer dem Gemeinwesen dar, als der Reiche. Der arme Arbeiter und Handwerker verliert bei der Hilfsleistung in Brandfällen, abgesehen von der oft nicht zu vermeidenden Beschädigung seines schwer erworbenen, für viele Monate angeschafften Kleidungsstückes, den ganzen Arbeitslohn für die Zeit, die er zu seiner Arbeit und somit zur Erlangung der nothwendigen Mittel zur Unterhaltung für sich und seine Familie nicht verwenden kann; der reiche Kaufmann und Kapitalist dagegen verliert, mit Ausnahme etwa eines feinen Kleidungsstücks neuester Mode, welches er jedoch bei der Wandelbarkeit derselben wahrscheinlich nicht lange behalten hätte, eben nur Zeit, während seine gewöhnliche tägliche Einnahme gar keine merkliche Einbuße erleidet. Um nun aber Keinen durch den unfreiwilligen Dienst empfindlich zu belästigen, könnte es freigestellt bleiben, diesen durch eine Geldsumme zum Besten der städtischen Feuerlöschanstalt abzulösen. Der Dienst in der bürgerlichen Hilfsmannschaft müßte übrigens in allen Beziehungen als eine Liebespflicht und Ehrensache dargestellt und anerkannt werden, durch deren Uebernahme Niemand entehrt wird, und sich entwürdigt halten kann.

§ 75. Es würde die ganze Feuerwehr bestehen:

bei 6 Oberfeuermännern,
„ 24 Feuermännern,

bei 11 Kutschern,
„ 20 Schornsteinfeger-Gesellen und Burschen,
„ 30 Maurern und Zimmerleuten,
aus 720 Freiwilligen oder Dienstpflichtigen,

überhaupt aus 811 Mann.

Eine solche Mannschaft unter dem Commando und der Leitung eines tüchtigen Fachmannes erscheint für alle Fälle vollkommen genügend, wenn die kasernirte Feuerwehr fortwährend gehörig geübt und geschult würde, und der größere Theil der bürgerlichen Hilfsfeuerwehr aus Freiwilligen bestehen sollte.

§ 81. Brustschilder und Armbinden hat die Feuerlöschkasse zu liefern.

§ 82. Es erscheint nicht unbillig, dieser Mannschaft einen Lohn von 20 Kop. für jede zweistündige Arbeit zuzugestehen, weil dadurch erzielt werden möchte, daß niemals ein Mangel an Arbeitskräften eintritt. In Memel wird eine solche Arbeit mit 7½ Sgr. bezahlt. Diese Arbeit könnte bei uns auf 20 Rbl. für's Jahr veranschlagt werden. Brustschilder liefert die Feuerlöschanstalt.

§ 83. Ebenso wären auch für eine zweistündige Arbeit eines Pferdes und Kutschers 30 Kop. zu zahlen. Diese Ausgabe ließe sich wol auf 12 Rbl. für's Jahr veranschlagen.

§ 85. Diese Verpflichtung der Stadttheils- und Quartal-Aufseher erscheint beim ersten Anblick sehr schwierig, ist es aber keineswegs. Denn es wird nicht verlangt, daß der Polizeibeamte an alle genannten Autoritäten die Feuermeldung direct von sich aus machen soll, sondern durch die örtliche Stadttheils-Verwaltung, in deren Bezirk die Autoritäten und Personen domiciliren. Bricht z. B. im St. Petersburger Stadttheil ein Feuer aus, so hat die Verwaltung dieses Stadttheils den Telegraphen sprechen zu lassen, und nur Boten abzusenden an den jüngeren Polizeimeister, weil derselbe dort wohnt, an die betreffenden Glieder der Brand-Inspection dieses Stadttheils, und an die betreffenden Glieder der Brand-Direction, falls solche daselbst wohnen sollten. Der General-Gouverneur, Civil-Gouverneur, älterer Polizeimeister ꝛc. erhalten die Nachricht durch die Stadttheils-Verwaltungen, in deren Bezirk sie wohnen.

§ 86 ist entnommeu aus den, vom Minister bestätigten Bestimmungen, und aus der hiesigen Feuer- und Brand-Ordnung v. J. 1819.

§ 93. Was von den aufgeführten Geräthschaften neu anzuschaffen, und an den gegenwärtig vorhandenen zu verbessern und abzuändern wäre, läßt sich nicht bestimmt angeben, da dazu eine genaue Kenntniß von dem Zustande der letzteren gehört und diese Kenntniß der unterzeichneten Commission abgeht. Uebrigens wäre mit solcher Kenntniß auch nichts erreicht, da der Zustand von im Gebrauch befindlichen Löschgeräthschaften in jedem Augenblick einer großen Veränderung unterliegen kann. Gegenwärtig sind oder müssen vielmehr nach den darüber bestehenden Vorschriften in jedem der 4 Spritzenhäuser vorhanden sein:

1.

1 mittlere Spritze nebst Zubehör auf Rädern,
dazu 1 Schlittengestell,
1 Fahne,
1 Laterne,
1 Ueberzug von Filz.

2.

1 Sommer-Lineika (Wagen),
1 Winter-Lineika,
darauf 10 Beile,
6 Brechstangen,
5 eiserne Schaufeln,
5 hölzerne Schaufeln,
2 eiserne Haken nebst Stricken,
1 Fackel-Futteral nebst Fackeln.

3.

3 Tonnen auf Rädern,
3 Schlittengestelle,
1 Tonne zum Begießen auf 2 Rädern,
6 eiserne Spänne,
1 Pumpe oder Spritze nebst Zubehör,
1 Laterne,
1 Ueberzug von Filz,
1 warme Kufe von Metall nebst Zubehör und Schlittengestell.

4.

1 Wagen für die Haken und Gabeln,
1 Schlitten für dieselben,
darauf 1 kleine Handspritze nebst Zubehör,
1 eiserner Korb,
1 Decke von Filz nebst Zubehör,
1 großer, mittlerer und kleiner Haken,
1 Leiter aus 3 Theilen zum Ausschieben,
1 Leiter aus 2 " " "
1 gewöhnliche Leiter von 2 Faden.

5.

1 große Spritze nebst Zubehör,
1 Treppe, aus 4 Theilen bestehend,
2 kleine Treppen,
5 Beile,
1 Fahne,
1 Laterne,
1 Ueberzug von Filz,
4 eiserne Spänne.

Jedenfalls erscheint wol nach diesem Inventar die Anschaffung von Wasserzubringern, Wasserstöcken, Rettungssäcken, leichten Feuer- und

Rettungsleitern und neuen Schläuchen nothwendig, falls nicht diese Gegenstände schon genügend vorhanden sein sollten. Annähernd läßt sich wol annehmen, daß zur vollständigen Complettirung der vorhandenen Lösch- und Rettungs-Geräthschaften 4000 Rubel erforderlich sein dürften. Die erste Commission hat gemeint, daß ein ganz neuer Lösch-Apparat mit 11,000 Rubel angeschafft werden muß, allein das Vorhandene möchte wol nicht so mangelhaft sein, als angenommen worden. Daß unsere bisherige Löschanstalt nicht günstigere Resultate geliefert hat, möchte nicht dem Löschapparat anzurechnen, sondern der Leitung der Löschmaßregeln auf der Brandstätte und der ungeschulten, mangelhaften Bedienungsmannschaft beizumessen sein. Die besten Löschgeräthe können bei schlechter Bedienung nichts wirken. Zur jährlichen Remonte des ganzen Lösch- und Rettungsgeräthes müßten 1000 Rbl. ausgesetzt werden. Bisher sind hierzu nur 362 Rbl. 40 Kop. bestimmt gewesen.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob nicht auch eine Dampfspritze anzuschaffen sei, allein die Commission hat sich dagegen aussprechen zu können geglaubt, weil eine solche Spritze, abgesehen von ihrer Schwerfälligkeit und Größe, so daß sie nicht schnell zur Brandstätte gebracht, und nicht überall aufgestellt werden kann, einestheils in dem Ankauf und der Unterhaltung sehr theuer zu stehen kommt, indem sie eine fortwährende Heizung und die Anstellung eines tüchtigen Maschinisten erforderlich macht, und anderntheils so enorme Wassermassen verbraucht, daß sie nur in der Nähe der Düna und des Stadtgrabens benutzt werden könnte.

Hierbei kann die Commission nicht unterlassen anzuführen, daß die beiden ersten hiesigen Stadttheile einen Flächenraum von 45 Dessätinen 755 □-Faden und die übrigen Stadttheile einen Flächenraum von 4564 Dessätinen 1752 □-Faden und somit der ganze hiesige Stadtpolizeibezirk einen Flächenraum von 4610 Dessätinen 107 □-Faden einnimmt, daß in den beiden ersten Stadttheilen 950 und in den übrigen 3450 Gebäude belegen sind, daß die Anzahl der steinernen Gebäude 845 und die der hölzernen 3730 mit einem Revenuenwerthe von circa 18 Millionen Rbl. beträgt, und daß in der Stadt Riga 71,117 Personen wohnen.

§ 94. Die Unterhaltung der Pferde ist mit 100 Rbl. per Pferd anzuschlagen. Wenn die Pferde zur Straßenbereinigung (§ 24) benutzt werden würden, so wäre es für sie sehr zuträglich, und für die öffentlichen Kassen sehr vortheilhaft, wobei dann freilich eine größere Anzahl an Pferden und Kutschern gehalten werden müßte.

§ 95. Die Baukosten für ein, diesseits der Düna zu errichtendes, massives, zweistöckiges Gebäude mit einem vierstöckigen Thurm sind, nach sachverständigem Urtheil, auf 36,000 Rbl. zu veranschlagen, wenn das Gebäude bestehen soll:

aus 1 Wohnung für den Commandanten, enthaltend 5 Zimmer, Küche, Mädchen- und Handkammer,
„ 5 Wohnungen für 5 Oberfeuermänner von je 2 Zimmern und zusammen 2 Küchen,

aus 18 Wohnungen für Feuermänner von je 1 Zimmer und zusammen 1 Küche,
„ 1 Zimmer für 7 Kutscher mit 1 Küche,
„ 1 Zimmer für den Boten der Direction,
„ 1 Telegraphen-Bureau,
„ 1 Stall für 15 Pferde,
„ 1 Wacht- und Signal-Thurm, darin zugleich ein Local für 6 Mann der Gewerksfeuerwehr,
„ 1 heizbaren Remise für die Spritzen u. s. w.,
„ 1 Kammer zur Aufbewahrung von Utensilien,
„ 1 Turnhalle mit Klettergerüst und
„ verschiedenen Kellern.

Neben dem ganz neu zu erbauenden, auf . . zu veranschlagenden Gebäude könnte zu dem jenseits der Düna erforderlichen Spritzenhause zwar nach dem Ausspruch der ersten Commission das gegenwärtig daselbst befindliche Gebäude benutzt werden, allein dasselbe bedarf einer Erweiterung und Ausbesserung, namentlich durch Errichtung einer Wohnung für den Gehilfen des Commandanten und für einen Oberfeuermann. Für diese Bauten sind ungefähr . . . 36,000 Rbl. S. 8,000 „

auszuwerfen. Sonach wären zu beiden Bauten . . erforderlich. Von dieser Summe ließe sich allerdings nach dem Vorschlage der ersten Commission bei einem etwaigen Verkauf der 3 übrigen alten Spritzenhäuser der Erlös derselben in Abzug bringen, jedoch dürften hierfür nur . . . . . 44,000 Rbl. S. 5,000 Rbl. S.

zu veranschlagen, und immer noch . . . . . 39,000 Rbl. S.
nöthig sein, da die beiden Häuser in dem St. Petersburger und Moskauer Stadttheil nicht zu verkaufen sein dürften, theils wegen ihrer Baufälligkeit, theils weil sie mit den Gebäuden der resp. Stadttheils-Verwaltungen auf einem Grundstücke sich befinden, und sich nicht abtrennen lassen.

Die jährlichen Kosten für die Unterhaltung und Reparatur der neu einzurichtenden Spritzenhäuser ist auf circa 360 Rbl., und die für die Beheizung, Beleuchtung und Bereinigung auf 500 Rbl. zu veranschlagen.

Anmerkung zu § 95. Sollten die gegenwärtigen 4 Spritzenhäuser vorläufig beibehalten werden, so bleibt die Ausgabe für Reparatur, Beheizung u. s. w. dieselbe, da diese Summe bisher verausgabt worden.

Dagegen müßte eine leichte Turnhalle nebst Klettergerüst von 40 Fuß Tiefe und 100 Fuß Länge heizbar erbaut werden. Dieser Bau ließe sich nach sachverständigem Urtheil unter 6000 Rbl. schwerlich beschaffen. Die Unterhaltungskosten wären circa 80 Rbl.

§ 100. Wenngleich die erste Commission für die Errichtung einer Telegraphen-Verbindung bei einer geringeren Ausdehnung 4000 Rbl. veranschlagt hat, so möchte doch diese Summe genügend sein, da

TÜ Raamatukogu

die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in St. Petersburg in ihrem Schreiben vom 29. October 1863 Nr. 10,636 der städtischen Feuerlöschanstalt die Benutzung der Krons-Telegraphenpfähle gestattet hat. Dagegen dürfte die jährliche Unterhaltung des Telegraphen mit 250 Rbl., wie von der ersten Commission angenommen, nicht zu bestreiten sein, sondern vielmehr 300 Rbl. erfordern. Die Siège des Mitauer Stadttheils jenseits der Düna in das Telegraphennetz mit hinein zu ziehen, erscheint, der großen Schwierigkeit und Kosten wegen, welche die Drathleitung über den Strom verursachen würde, nicht thunlich.

§ 101. Die Schnarren und Feuerhörner hat die Feuerlösch-Anstalt zu liefern.

§ 109. Die Bestimmung gründet sich auf § 11 im zweiten Abschnitt der hiesigen Feuer- und Brand-Ordnung vom J. 1819.

§ 110 gehört zu den vom Minister bereits bestätigten Bestimmungen.

§ 111 enthält allgemein anerkannte Grundsätze.

§ 120. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ist bereits von der zweiten in der vorliegenden Angelegenheit niedergesetzt gewesenen Commission in deren Berichte an den Rigaschen Rath vom 31. Januar 1862 nachgewiesen, und scheint höheren Orts Anerkennung gefunden zu haben.

§ 121. Die Lieferung der Erfrischungen wäre jährlich auf 40 Rbl. zu veranschlagen.

§ 129. Die Entschädigung für gebrauchtes Privat-Feuergeräth dürfte wol aus der Summe, welche für „Unvorhergesehenes" (Beilage B. Pos. 32) ausgeworfen, zu bestreiten sein.

§ 136. Die Bewilligung solcher Prämien möchte wol bewirken, daß bald nach Ausbruch eines allarmirten Feuers eine, für den ersten Angriff genügende Bedienungsmannschaft am Platze anzutreffen wäre. Diese Prämien wären auf resp. 90 und 27 Rbl., wie in der Beilage B. Pos. 27 und 28 angegeben, zu veranschlagen. Außer diesen Prämien dürften wol für Belohnungen und Unterstützungen jährlich wenigstens 350 Rbl. zu bewilligen sein. Es möchte wol zu erwarten stehen, daß die verschiedenen Brandversicherungs-Gesellschaften wie bisher nach § 6 im 4. Abschnitt der hiesigen Feuer- und Brand-Ordnung sich dazu verstehen werden, die erforderlichen Summen zu Prämien und Belohnungen aus ihren Mitteln herzugeben, wie die zweite Commission bereits angenommen hat.

§ 139 bis 145. Nach dem Vorbilde der für mehrere ausländische Feuerwehren erlassenen Vorschriften und namentlich auf Grundlage der in Bremen, Mainz und Straßburg geltenden Bestimmungen ist ein Disciplinar-Collegium zur Verhandlung und Entscheidung von geringfügigen Dienstvergehen und Streitigkeiten vorgeschlagen worden.

§ 140. Die Commission hat geglaubt den Angeklagten die Wahl wenigstens eines Theiles der Glieder des Disciplinar-Collegiums zugestehen zu müssen, weil letzteres nur dadurch im § 142 als ein in-

appellables Ehrengericht hat erklärt werden können, was in vielfacher Beziehung zweckmäßig und nothwendig erscheint.

§ 146 u. 147. Diesen Bestimmungen dient zur Grundlage der gutachtliche Bericht der zweiten Commission vom 31. Januar 1862.

§ 147. Von den auf 25,500 Rbl. veranschlagten Einrichtungskosten können, wie in der Anmerkung auf Beilage D. angegeben, und in der Erläuterung zu § 95 näher nachgewiesen worden, c. 5000 Rbl. in Abzug gebracht werden, so daß zu den Einrichtungskosten eigentlich nur 47,500 Rbl. erforderlich sind.

Schlußbemerkung.

Bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer Feuerlöschordnung für Riga haben folgende Schriften zu Grunde gelegen:

1) Rescript der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 9. April 1863 sub Nr. 1240.
2) Acte des Rigaschen Raths, betreffend die Reorganisation des Feuerlöschwesens.
3) Acte der Commission zur Reorganisation des Feuerlöschwesens in Riga vom Jahre 1863.
4) Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Riga vom J. 1819.
5) Das Feuerlöschwesen Berlins von Scabell. Berlin 1853.
6) Instructionsbuch und Exercier-Reglement für die Mannschaften der Feuerwehr von Berlin, von Scabell. Berlin 1854.
7) Der Bürger als Feuermann von Vogelsang. Annaberg 1860.
8) Entwurf von Grundlagen und Vorschriften zur Bildung militairisch-organisirter, freiwilliger Feuerwehren mit allen ihren Einrichtungen und Brandverfahren, von Scheibmaier. München 1860.
9) Feuerlöschordnung für die Stadt Dresden. Dresden 1849.
10) Rechenschafts-Bericht der Commission zur Reorganisation der Feuerwehr und des Nachtwachtwesens über die vollendete Einrichtung dieser Institute in Danzig. 1860.
11) Feuerlöschregeln für Jedermann von Kapff. Stuttgart 1863.
12) Deutsche Feuerwehr-Zeitung. Stuttgart. Jahrgang 1863.
13) Feuerlöschordnung für die Königliche Residenzstadt Hannover, vom 28. August 1860. Abdruck in Nr. 24 der Feuerwehrzeitung.
14) General-Ordnung des Hamburgischen Löschwesens. Hamb. 1859.
15) Ordnung für die Löschanstalten der Stadt Bremen. Bremen 1855.
16) Die großherzoglich hessischen Feuerlöschanstalten, insbesondere jene zu Mainz und Worms von Schunck. München 1863.
17) Das Sapeur-Pompier-Corps der Stadt Straßburg von Schunck. München 1863.
18) Instruction für die Mannschaft des Retter-Corps zu Hamburg.
19) Die Leipziger Turner-Feuerwehr in Nr. 4 und 6 der Blätter für das 3. deutsche Turnfest. Leipzig 1863.

20) Der erfahrene Spritzenmeister von Henneberg. Arnstadt 1847.
21) Instruction zur Abschätzung sämmtlicher Immobilien im Polizei-Bezirke der Stadt Riga 1863.
22) Die Feuerwehr in Memel von Helm. Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen, redigirt von Gräser und Piper. Jahrgang 1857 S. 1109 und Jahrgang 1858 S. 25.
23) Das Feuerlöschwesen, das Nachtwachtwesen und das städtische Fuhrwesen in Danzig von Helm. Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen, redigirt von Piper. Jahrgang 1858 S. 1072.

Riga, den 9. Januar 1864.

Die Commission
zur Reorganisation des Feuerlöschwesens
in Riga.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häcker in Riga.

Druckfehler.

Seite	4	Zeile	5	v. u. anstatt: „§ 35" lies: „§ 35—92".
„	9	„	1	v. u. anstatt: „Dienstverichtungen" lies: „Dienstverrichtungen".
„	14	„	7	v. o. anstatt: „Hantirungen" lies: „Hantierungen".
„	25	„	3	v. u. ist zu streichen.
„	26	zwischen Zeile 18 und 19 v. u. ist zu lesen und zu setzen als Ueberschrift zum § 119: „Stellvertreter des Commandanten".		